

Sonderbedingungen für die Leistungen der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien im Rahmen von Own Austria

Die EB Portfoliomanagement GmbH („**EBPM**“) stellt ihren Kunden unter dem Namen „Own Austria“ ein Bündel an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Führung der Kundendepots und die Ausführung der Kundenaufträge in Bezug auf den Own Austria Standortfonds wird von der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien („**Bank**“) erbracht. Die EBPM nimmt im Rahmen von Own Austria Aufträge der Kunden an und übermittelt diese zur Ausführung an die Bank, welche die Aufträge ihrerseits als reines Ausführungsgeschäft (Execution-Only) ausführt.

„**Own Austria Kunden**“ sind all jene Personen, deren Depots bei der Bank auf Vermittlung der EBPM eröffnet wurden und auf deren Depots ausschließlich Anteile am Own Austria Standortfonds verwahrt werden. Die EBPM bedient sich für die Vermittlung der Fondsdepots der Coown Technologies GmbH („**CTG**“). Die CTG ist ein vertraglich gebundener Vermittler der EBPM. Alle Handlungen der CTG im Rahmen von Own Austria erfolgen im Namen der EBPM.

1. Geltungsbereich dieser Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten für alle Own Austria Kunden. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen keine Sonderregelungen enthalten.

2. Kommunikation

Die Führung des FFB Fondsdepots im Rahmen von Own Austria ist nur im Wege der Onlinenutzung mit der Internetanwendung der CTG möglich.

3. Nutzung des FFB Fondsdepots im Rahmen von Own Austria

Auf den für Own Austria Kunden bei der Bank eröffneten Depots sollen ausschließlich Anteile am Own Austria Standortfonds verwahrt werden. Aufträge für den Erwerb und den Verkauf von Fondsanteilen können bei aufrechter Geschäftsbeziehung zwischen dem Own Austria Kunden und der EBPM/CTG ausschließlich über die EBPM/CTG erteilt werden, welche diese an die Bank zur Ausführung weiterleitet. Dabei handelt es sich um reines Ausführungsgeschäft (Execution-Only) der Bank.

Aufträge von Own Austria Kunden, die die Bank nicht über die EBPM/CTG erreichen, werden von der Bank zurückgewiesen.

4. Betragsverkäufe

Lautet ein Verkaufsauftrag auf einen Geldbetrag, wird die Summe der beim Verkauf anfallenden Steuern und Entgelte auf den beauftragten Betrag aufgeschlagen, und es werden entsprechend mehr Fondsanteile verkauft.

Entspricht oder übersteigt der beauftragte Betrag 95% des Bestandwertes der zum Verkauf beauftragten Fondsanteile, werden alle betroffenen Anteile veräußert.

Bei einem Gesamtverkauf oder wenn der Verkaufserlös nicht die Summe aus dem beauftragten Geldbetrag sowie Steuern und Entgelten entspricht, werden vom Verkaufserlös die anfallenden Steuern und Entgelte abgezogen.

5. Entgelte

Solange die EBPM die Kosten für Own Austria Kunden gemäß der Entgeltvereinbarung zwischen der EBPM und der Bank zahlt („**Leistungsvergütung**“), stellt die Bank Own Austria Kunden keine Kosten in Rechnung. Es wird aktiven Own Austria Kunden auch keinerlei Vertriebsprovision in Rechnung gestellt. Die in den standardisierten Vorab-Kosteninformationen der Bank aufgeführten Kosten für eine Einmalanlage bzw. einen Sparplan sind beispielhafter Natur und haben keinen Bezug zur Dienstleistung Own Austria.

Die Übernahme der Entgelte erfolgt nur für jene Own Austria Kunden, die in einem aufrechten Geschäftsverhältnis mit der EBPM/CTG stehen („**Aktiver Own Austria Kunde**“). Wird das Geschäftsverhältnis mit der EBPM/CTG beendet (siehe dazu die AGB der EBPM), so endet zeitgleich auch die Übernahme der Kosten durch die EBPM. Der Kunde kann nach Eingang seiner Kündigung bei EBPM binnen einer Frist von 30 Tagen seine im FFB Fondsdepot gehaltenen Anteile auf ein anderes, vom Kunden namhaft zu machendes Wertpapierdepot übertragen lassen. Sollte der Kunde dies nicht veranlassen, so werden die im FFB Fondsdepot verwahrten Anteile mit Fristablauf verkauft und der Verkaufserlös wird auf das Referenzkonto des Kunden überwiesen. Die EBPM und FFB berechnen an den Kunden keine eigenen Kosten.

6. Vergütungen

Die Bank erhält von der EBPM/CTG die oben genannte Leistungsvergütung. Ansonsten werden keinerlei Vergütungen, weder von der EBPM/CTG an die Bank noch von der Bank an die EBPM/CTG gezahlt.

7. Folgen bei Einstellung von Own Austria

Sollte die EBPM/CTG unerwarteter Weise die Own Austria Dienstleistung nicht weiter oder nur in eingeschränktem Umfang anbieten, so erfolgt eine Benachrichtigung an alle Own Austria Kunden durch die EBPM/CTG. Die Own Austria Kunden können nach dieser Mitteilung direkt mit der EBPM/CTG in Kontakt treten, um die Fortsetzung und die Modalitäten der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen an die FFB zu regeln.

8. Verpfändung/Beleihung

Die Abtretung, Verpfändung und Beleihung der Ansprüche des Kunden gegen die Bank ist ausgeschlossen.

Preis- und Leistungsverzeichnis

FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien

FFB Fondsdepot

	Entgelte
Own Austria Dienstleistung	Im Zuge der Own Austria Dienstleistung sind sämtliche erforderliche Depot- und Transaktionsleistungen für Own Austria Kunden kostenfrei. Dem Kunden werden keine Entgelte verrechnet werden.

Sonderleistungen

Keine der im Folgenden angeführten Dienstleistungen ist für die Own Austria Dienstleistung erforderlich. Sofern der Kunde außerhalb des Own Austria Dienstleistungs-Umfangs Services in Anspruch nehmen möchte, so erfolgt dies nur auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden zu den folgenden Entgelten.

	Entgelte
Adressnachforschung ¹	15 EUR zzgl. fremder Kosten
Duplikaterstellung (z. B. Depotauszüge, Ausschüttungsmittelungen) ¹	5 EUR je Beleg
Erteilen einer schriftlichen Bankauskunft ¹	10 EUR je Auskunft
Nachlassabwicklung	nach Aufwand, mind. 100 EUR
Verpfändungsanzeige (seitens oder im Auftrag des Kunden)	30 EUR einmalig
Unterjährige Depotwertberechnung ²	10 EUR
Depotbestätigung ²	10 EUR
Saldenbestätigungen ²	10 EUR
Depotübertrag	kostenfrei
Finanzamtsmeldung	100 EUR

¹ Ein Entgelt fällt nur an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Dienstleistung im Pflichtenkreis des Kunden liegt und die entsprechende Leistung der Bank nicht gesetzlich ohne gesonderte Kosten geschuldet ist.

² Ein Entgelt fällt nur an, wenn die FFB direkt vom Kunden zur Erstellung beauftragt wird.

Eine Belastung der Entgelte, Auslagen und fremden Kosten bzw. Spesen erfolgt ggfs. durch Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen.

Der Kunde weist die Bank hiermit an, die Belastung der Entgelte, Auslagen und fremden Kosten bzw. Spesen durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen aus dem Fondsbestand zu erlangen. Sofern der gesamte Fondsbestand nicht ausreicht oder nicht verfügbar ist, weist der Kunde die Bank an, das Entgelt durch Lastschrift von dem Referenzkonto einzuziehen.

Die jährliche Belastung etwaiger Versandentgelte erfolgt jeweils am Anfang des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr. Wird ein Depot unterjährig geschlossen oder werden alle im Depot verwahrten Anteile verkauft oder übertragen, erfolgen die Berechnung und die Belastung der Entgelte zum Zeitpunkt der Schließung des Depots, des Gesamtverkaufs bzw. des Übertrags. Dabei werden die Entgelte grundsätzlich mittels Anteilsverkauf vereinnahmt.

Alle obigen Entgelte verstehen sich inklusive anfallender MwSt., sofern nicht anders ausgewiesen; Porti und sonstige Auslagen sind grundsätzlich in den obigen Sätzen nicht enthalten. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis zu etwaigen Währungsgeschäften: Sofern es sich bei Transaktionen um Fonds handelt, die nicht in EUR denominated sind, rechnet die FFB am Buchungstag den entsprechenden Währungsbetrag zum Marktpreis um. Die FFB behält eine bankenübliche Marge ein. Die FFB Devisenkurse werden auf der Internetseite <https://www.ffb.at/devisenkurse> veröffentlicht.

Vertragsunterlagen zur Geschäftsbeziehung FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien

Für Ihre Unterlagen

Inhalt

- Allgemeines Informationspaket
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand
- Offenlegung von Interessenkonflikten
- Offenlegung von Zuwendungen
- Hinweise zum Datenschutz
- Vorab-Kosteninformation
- Preis und Leistungsverzeichnis
- Weitere (falls zutreffend)

Allgemeines Informationspaket für Privatkunden

Informationen über die FIL Fondsbank GmbH

Seit 2002 administrieren wir erfolgreich Fondsdepots für mittlerweile mehrere Hunderttausend Kunden. Unabhängige Anlageberater und Ihre Kunden können dabei auf fast alle in Deutschland zugelassenen Fonds von mehr als 200 Fondsgesellschaften sowie eine Auswahl an ETFs zugreifen.

Die FFB gehört zu Fidelity International, einer eigenständigen inhabergeführten Fondsgesellschaft. So ist auch in Zukunft unsere Unabhängigkeit gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund entwickeln wir unsere Services und Funktionalitäten ständig weiter. Damit profitieren Sie jederzeit von einer optimalen Unterstützung für eine professionelle Begleitung bei Ihren Fondsanlagen als Privatanleger durch Ihren persönlichen Berater.

Deutschland

Postanschrift FIL Fondsbank GmbH Postfach 11 06 63 60041 Frankfurt am Main	Sitz FIL Fondsbank GmbH Kastanienhöhe 1 61476 Kronberg im Taunus
Kontakt Telefon: +49 (0)69 77060-200 Telefax: +49 (0)69 77060-555 E-Mail: info@ffb.de	Bankverbindung FIL Fondsbank GmbH IBAN: DE96 5002 1120 0000 2006 00 BIC: FFBKDEFFTHK
Aufsichtsrat Vorsitzender: Jon Skillman	Geschäftsführung Gerhard Oehne (Sprecher) Peter Nonner Dr. Andreas Prechtel Gerald Rink
Amtlicher Sitz: Kronberg im Taunus Amtsgericht: Königstein HRB 8336	USt. Ident-Nr.: DE213709602
Zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn www.bafin.de	

Österreich

Postanschrift FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien Postfach 2222 1131 Wien	Sitz FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien Mariahilfer Straße 36 1070 Wien
Kontakt Telefon: +43 (0)1 2530177-400 Telefax: +43 (0)1 2530177-444 E-Mail: info@ffb.at	Bankverbindung FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien IBAN AT20 1200 0100 0375 8223 BIC BKAUATWW
Aufsichtsrat Vorsitzender: Jon Skillman	Geschäftsführung Gerhard Oehne (Sprecher) Peter Nonner Dr. Andreas Prechtel Gerald Rink
Amtlicher Sitz: Wien Handelsgericht Wien, FN 3985371	USt. Ident-Nr.: ATU 68032906 DVR: 4010818
Zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn www.bafin.de	

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien (die „Bank“) ist Deutsch. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mail) erfolgen. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Anteilen können nicht per E-Mail erteilt werden.

Informationen zu den Dienstleistungen

Unsere Dienstleistungen sind die Führung von Wertpapierdepots für Kunden, für die Anteile an in- und ausländischen Investmentfonds verwahrt werden, sowie alle im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwahrung üblichen Dienstleistungen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Veräußerung von Fondsanteilen führt die Bank die Aufträge der Kunden lediglich aus (Execution-Only), ohne die Kunden dabei zu beraten – siehe dazu die Information zu Execution-Only.

Information über die Kundeneinstufung

Im Sinne der MiFID werden Sie als „Retail-Kunde“ (Privatkunde) eingestuft, es sei denn, wir teilen Ihnen eine andere Einstufung mit oder wir vereinbaren eine abweichende Einstufung. Diese Einstufung gilt für alle Dienstleistungen, Transaktionen und Produkte, die für dieses Informationspaket relevant sind, und bietet Ihnen ein höchstmögliches Schutzniveau. Im Rahmen der MiFID-Vorschriften haben Sie das Recht, jederzeit eine andere Einstufung zu beantragen. Dies würde sich jedoch auf das Ihnen gebotene Schutzniveau auswirken. Sie sollten zusätzliche Informationen anfordern, wenn Sie eine solche Änderung in Erwägung ziehen. Bitte wenden Sie sich an die Bank, wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie anders eingestuft werden sollten.

Informationen über die Schutzbestimmung für Kundenvermögen

Schutzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Ordnerschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
 - die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung.
- Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017

entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

Forderungsbüro

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Information über die Berichterstattung

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Fondsabrechnungen (Tagesdepotauszüge), die spätestens am nächsten Bankarbeitstag dem Kunden übermittelt werden. Ferner erhält der Kunde einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z.B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

Information über die Möglichkeit zur Beschwerde

Die Bank hat Verfahren zum Umgang mit Beschwerden eingerichtet. Zusätzlich haben Sie das Recht, sich unmittelbar bei der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beschweren. Für die alternative Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Bank und einem in Österreich oder einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaften Verbraucher ist die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK) zuständig. Näheres regelt die „Verfahrensordnung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, die auf Wunsch von der Bank zur Verfügung gestellt wird oder über die GSK erhältlich ist. Die Kontaktdaten der GSK lauten: Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Telefon: +43 (1) 5054298, Fax: +43 (0) 590900-118337, E-Mail: office@bankenschlichtung.at, Internet: www.bankenschlichtung.at

Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Die Bank ist Mitglied der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK). Der Verbraucher hat die Möglichkeit, zur alternativen Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank die GSK (www.bankenschlichtung.at) zu kontaktieren.

Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Bank und einer Person, die nicht Verbraucher ist, ist die GSK zuständig, soweit in Gesetzen oder in Rechtsvorschriften der Europäischen Union eine solche Schlichtung vorgesehen ist. Näheres regelt die „Verfahrensordnung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, die auf Wunsch von der Bank zur Verfügung gestellt wird oder bei der GSK angefordert werden kann.

Die Beschwerde ist schriftlich in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Bankenschlichtung Österreich Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Telefon: +43 (1) 5054298, Fax: +43 (0) 590900-118337, E-Mail: office@bankenschlichtung.at zu richten.

Information über Execution-Only

Die Bank führt sämtliche Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Bank prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Bank keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können. Es wird seitens der Bank gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt. Ein Vermittler der Bank wird hinsichtlich der Beratung ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist hinsichtlich der Beratung auch dann kein Erfüllungshelfer der Bank, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat.

Grundsätze der Orderausführung

Aufträge der Kunden über Finanzkommissionsgeschäfte in Investmentfondsanteilen werden über die deutsche Muttergesellschaft der Bank platziert. Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachtet die Bank die Abrechnung von Kundenaufträgen für den Abruf von Investmentanteilen auf Basis des Nettoinventarwerts des jeweiligen Sondervermögens als am besten geeignet. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts ist gesetzlich geregelt und folgt eindeutig nachvollziehbaren Bewertungs- und Berechnungsmaßstäben. Die Rückgabe wird zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, der von der Abwicklungsstelle festgelegt wird. Daher erfolgt die Abwicklung der Geschäfte mit Investmentanteilen direkt über die jeweiligen Sondervermögen verwaltenden Investmentgesellschaften (Emittenten) bzw. deren Depotbanken. Vereinzelt erfolgt die Abwicklung jedoch auch über alternative Abwicklungswege auf Basis des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts (z.B. Clearstream). Die Bank weist darauf hin, dass Geschäfte mit Investmentanteilen beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können, was in Einzelfällen (z.B. große Ordermengen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als beispielsweise direkt über den Emittenten zu ordern. Sollte der Bank kundenseitig eine Weisung erteilt werden, die eine Abwicklung über die Börse oder andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag von der Bank nicht ausgeführt werden. Der Service steht Ihnen an allen Bankgeschäftstagen in Frankfurt am Main und zusätzlich am 3. Oktober zur Verfügung. Die Bank ist überzeugt, dass sie Ihnen als Serviceanbieter im Bereich der Fondsanteilverwahrung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für Ihre individuellen Fondsanlagen bietet. Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung. Kauf- und Verkauforders verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting). Die FFB ist berechtigt, den Auftrag im Wege des Selbsttritts (§ 400 UGB) unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts auszuführen.

Information zur Lagerstellenpolitik

Die Fondsanteile werden entweder bei der FIL Fondsbank GmbH in Deutschland oder im Wege von Drittverwahrern in Deutschland oder auch im Ausland gelagert. Soweit die Fondsanteile nicht unmittelbar in Deutschland verwahrt werden – was bei Fondsanteilen, die anderen Jurisdiktionen als Deutschland unterliegen, regelmäßig der Fall ist –, wird die Bank diese bei einem Drittverwahrer im Ausland in Unterverwahrung lagern. Dabei unterliegt die Bank bei der Verwahrung bei einem Dritten den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw. Verwahrungsorts. Die Verwahrung im Inland erfolgt in der Regel als Sammelverwahrung. Die Verwahrung im Ausland wird in der Regel in Wertpapierrechnung verbucht. Die Abrechnung wird unter Angabe des Lagerorts durchgeführt. Kunden, die in Wertpapierrechnung Gutschriften erhalten, tragen anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den gesamten Deckungsbestand durch die von der Bank nicht zu vertretenden Maßnahmen, Ereignisse oder Zugriffe Dritter treffen sollten. Die Bank wird die Drittverwahrer bei der Auswahl sorgsam prüfen. Sie haftet aber nur für deren Auswahl und Unterweisung sowie für das Verschulden ihrer eigenen Leute, nicht aber für Fehlleistungen und/oder Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Drittverwahrers.

Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG und WAG

Ist der Kunde Verbraucher und hat er seine Vertragserklärung weder in den von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden, die zumindest den Namen und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, – wenn der Kunde den Vertragsabschluss, indem er den Erstkontakt zur Bank zwecks Schließung dieses Vertrags von sich aus hergestellt hat, selbst angebahnt hat oder – wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.

Gemäß § 70 Abs. 2 WAG steht dem Kunden das hier beschriebene Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds oder Veranlagungen (wie in § 70 WAG definiert) allerdings auch dann zu, wenn er die gesetzliche Verbindung angebahnt hat.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der Bank enthält, der Bank oder deren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des in diesem Punkt genannten Zeitraums abgesendet wird.

Information über Risiken

1. Allgemeine Risiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisarechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz).

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenberater. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

2. Risiken Investmentfonds

a. Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteilscheine an österreichischen Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilinhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile. Investmentfonds können in in- und ausländische Werte investieren.

Weiters wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wieder veranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen in andere inländische und/oder ausländische Fonds. Garantiefonds sind mit einer die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden verbindlichen Zusage eines von der Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Werts des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der

Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie für Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Fondsanteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufsaufträge informiert Sie Ihr Kundenberater. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt – wie bereits unter Ertrag ausgeführt – von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

b. Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland. Im Ausland gibt es auch sogenannte „geschlossene Fonds“ bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, bei denen sich der Wert nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds, etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (z.B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

c. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Fondsanteile, die wie eine Aktie an einer Börse gehandelt werden können. Zur Abwicklung von Geschäften in ETFs gelten die oben beschriebenen „Grundsätze der Orderausführung“ der Bank. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

3. Risiken Immobilienfonds

Allgemeines

Österreichische Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft stehen, die das Sondervermögen treuhänderisch für die Anteilhaber hält und verwaltet. Die Anteilscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zuzuführenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücksgesellschaften und vergleichbaren Vermögenswerten sowie in eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen. Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Eurowährungsraums investieren, ist der Anteilhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

4. Risiken Anleihen

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung. Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z.B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, z.B. Zahlungsfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Ratingagentur) sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität (z.B. Österreichische Bundesanleihen). Je schlechter das Rating (z.B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – und desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch

den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung den Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt. Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsennotierung, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihre Bank kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben.

Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit. Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzenbar.

Einige Spezialfälle von Anleihen

Ergänzungskapitalanleihen

Dabei handelt es sich um nachrangige Anleihen von österreichischen Banken, bei denen eine Verzinsung nur bei entsprechenden Jahresüberschüssen (vor Rücklagenbewegung) erfolgt.

Eine Kapitalrückzahlung vor Liquidation erfolgt nur unter anteiligem Abzug der während der Gesamtlaufzeit der Ergänzungskapitalanleihe angefallenen Nettoverluste.

Nachrangkapitalanleihen

Dabei handelt es sich um Anleihen, bei denen dem Anleger im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Anleiheschuldners Zahlungen erst dann geleistet werden, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Anleiheschuldners bezahlt wurden. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs aus den Nachrangkapitalanleihen gegen Forderungen des Anleiheschuldners ist ausgeschlossen.

5. Risiken Aktien

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen. Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen. Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z.B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Der Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsennotierungen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher

Währung (z.B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro), beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko.

Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen.

6. Risiken Optionsscheine

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von Ihnen zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine: diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

– Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.

– Laufzeit des OS (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis). Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten von einem Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursauschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel von Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsscheinbedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

Ausübungsart:

Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Bezugsverhältnis:

Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?

Ausübung:

Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?

Verfall:

Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Letzter Handelstag:

Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohneweiters davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein bis zum Verfalltag auch verkauft werden kann.

Informationen über Kosten

Siehe „Preis- und Leistungsverzeichnis der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien“ auf der nachfolgenden Seite.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geschäftsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“ genannt) für andere sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten. Zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts führt die Bank treuhändisch, getrennt von ihren Bankgeschäften, Konten bei anderen Banken.

1.2 Geltungsbereich

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien (nachfolgend „Bank“ genannt). Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten. Diese werden mit dem Kunden bei der Depotöffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags vereinbart.

1.3 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking oder den elektronischen Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde dem schriftlich und ausdrücklich zugestimmt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, insbesondere bei Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen, externer Dienstleister zu bedienen. Die Bank wird diese externen Dienstleister zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft ist eine unverbindliche Information, die allgemein gehaltene, bankübliche Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftliche Lage des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit enthält. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Depotführung und Orderbearbeitung

3.1 Depotöffnung

Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen bindenden Auftrag zur Eröffnung eines Depots ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten Depotöffnungsantrag an die Bank übermittelt oder dieser der Bank zugeht. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotöffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt. Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzusenden, ohne hierfür nähere Gründe anzugeben.

3.2 Reines Ausführungsgeschäft (Execution-Only)

Die Bank führt grundsätzlich Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Bank prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Bank keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können. Es wird seitens der Bank gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt. Ein Vermittler der Bank wird hinsichtlich der Beratung ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist hinsichtlich der Beratung auch dann kein Erfüllungsgehilfe der Bank, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat. Das Vertragsverhältnis aus der Depotöffnung ist auf den/die Depotinhaber und die Bank beschränkt. Dritte (insbesondere Vermittler) sind nicht Vertragspartei, selbst wenn sie im Depotantrag oder in den übrigen Vertragsdokumenten benannt werden.

3.3 Beratungsfreies Geschäft

Der Erwerb von Fondsanteilen kann die Durchführung eines Angemessenheitstests erfordern. Dieser wird durch den zuständigen Vermittler (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) durchgeführt. Da die Bank einen Angemessenheitstest nicht durchführt, weist sie bereits jetzt darauf hin, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht durch die Bank erfolgt. Ob das Finanzinstrument für den Kunden angemessen ist, wird daher von der Bank dem Kunden nicht mitgeteilt.

3.4 Orderweiterleitung

Aufträge des Kunden über Finanzkommissionsgeschäfte in Investmentanteilen, die an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bzw. am 3. Oktober bei der Bank eingehen, werden unverzüglich, spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach den im Informationspaket aufgeführten Grundsätzen der Orderausführung platziert. Aufträge, die an einem Tag bei der Bank eingehen, der in Frankfurt am Main kein Bankgeschäftstag ist bzw. der nicht der 3. Oktober ist, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Bank eingegangen wären. Kauf- und Verkauforders verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting). Die Bank ist berechtigt, den Auftrag im Wege des Selbsttritts (§ 400 UGB) unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts auszuführen. Sofern ein von der Bank bei Investmentgesellschaften oder sonstigen Ausführungsplätzen platzierter Auftrag abgelehnt oder rückabgewickelt wird, ist die Bank berechtigt, entsprechende Rückbuchungen im Kundendepot vorzunehmen, sofern die Wertpapiere dort bereits verbucht wurden. Das Eigentum an den verkauften Anteilen wird dem Kunden erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises vermittelt und geht dann auf den Kunden über. Der Übergang des Eigentums richtet

sich im Übrigen nach dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den Fonds. Vor dem Übergang kann der Kunde weder durch Verkauf, Verpfändung oder in sonstiger Art über die Anteile verfügen.

3.5 Kosten im Rahmen des Ausführungsgeschäfts

Die Bank erwirbt die Fondsanteile nach den beigefügten „Grundsätzen der Orderausführung“ und weist dem Kunden eine Vertriebsprovision maximal in Höhe des im Verkaufsprospekt genannten Ausgabeaufschlags in der Abrechnung aus. Verkaufsaufträge werden nach den beigefügten „Grundsätzen der Orderausführung“ abgerechnet. Soweit in den gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen andere Kosten genannt sind, gelten diese.

3.6 Lastschriften

Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zulasten des Anlegers, soweit er nicht wirksam einen Vertrag widerrufen hat.

Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Bank über die Umstellung auf SEPA-Lastschrift bestehende Einzugermächtigungen jederzeit in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt werden können.

3.7 Auszahlungen

Auszahlungen werden an das im Depot hinterlegte Referenzkonto überwiesen. Der Kontoinhaber muss dem Depotinhaber entsprechen, es sei denn es liegt eine behördliche Anordnung vor.

3.8 Betragsverkäufe

Lautet ein Verkaufsauftrag auf einen Geldbetrag, wird die Summe der beim Verkauf anfallenden Steuern und Entgelte auf den beauftragten Betrag aufgeschlagen, und es werden entsprechend mehr Fondsanteile verkauft.

Entspricht oder übersteigt der beauftragte Betrag 95% des Bestandswertes der zum Verkauf beauftragten Fondsanteile, werden alle betroffenen Anteile veräußert.

Bei einem Gesamtverkauf oder wenn der Verkaufserlös nicht die Summe aus dem beauftragten Geldbetrag sowie Steuern und Entgelten entspricht, werden vom Verkaufserlös die anfallenden Steuern und Entgelte abgezogen.

3.9 Ein- und Auszahlungen in Fremdwährung

Die Bank wird Einzahlungen des Kunden nur in Euro akzeptieren und Auszahlungen nur in Euro vornehmen.

3.10 Vollmachtserteilung

Die Erteilung einer Vollmacht kann nur auf den Formularen der Bank akzeptiert werden oder in Form eines amtlichen Dokuments.

3.11 Einstellung der Serviceleistungen

Die Bank behält sich das Recht vor, bei Depots, die mindestens 15 Monate ununterbrochen bestandslos geführt werden, die Servicedienstleistungen (keine Orderannahme/kein Online-Zugriff) zu beenden. Eine Reaktivierung der Serviceleistungen ist grundsätzlich nicht möglich. Macht die Bank von ihrem Recht keinen Gebrauch, so können Entgelte auf unbestimmte Zeit anfallen.

3.12 Antrags- und Auftragsablehnung

Die Bank behält sich das Recht vor, Anträge und Aufträge des Kunden ohne Nennung eines Grundes abzulehnen.

4 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

4.1 Anteile/Anteilsbruchteile

Die von der Bank für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile werden von der Bank für den Kunden verwahrt. Soweit Orderbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut. Im Falle einer Auslieferung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft.

4.2 Verwahrung

Die Anteile des Kunden werden in der Regel in Girosammelverwahrung in Deutschland verwahrt. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Bank die Anteile bei anderen Zwischenverwahrern oder ausländischen Lagerstellen verwahrt und dort treuhändisch für ihren Kunden hält. Für diese Anteile erteilt die Bank dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Lagerlandes. Sofern die Bank Dritte in die Verwahrung einbezieht, beschränkt sich die Haftung der Bank auf eine sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten. Eine Einlieferung von effektiven Stücken ist nicht möglich.

5 Abrechnungen/Depotauszüge

5.1 Abrechnungen/Depotauszüge

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Fondsabrechnungen (Tagesdepotauszüge).

Ferner erhält der Kunde einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden gem. § 60 WAG mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

5.2 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die Bank wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Bank Fehlbuchungen erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Bank den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

6 Wiederanlage von Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern unverzüglich wieder in den ausschüttenden Fonds angelegt (automatische Wiederanlage). Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine einfache abweichende Weisung zu erteilen. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Bank dazu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Die Bank kann jederzeit ohne vorherige Ankündigung teilweise oder vollständig auch auf Barausschüttung umstellen.

7 Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf Weiteres die im Rahmen der Depotöffnung getroffene Regelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber allein mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Für Änderungen des Vertragsrahmens (z. B. Depotauflösung oder die Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber (zur Ausnahme für den Todesfall siehe nachfolgend Ziffer 9). Die Verpfändung des Depots kann ebenfalls nur durch eine gemeinschaftliche Verfü-

gung aller Depotinhaber erwirkt werden. Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Depotinhaber haften der Bank gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot und aus Finanzkommissionsaufträgen als Gesamtschuldner. Die Depotabrechnungen und die sonstigen Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung werden dem im Depotöffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter schriftlicher Erklärung – kostenpflichtig – verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden.

8 Minderjährigendepots

Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen entsprechend der im Depotöffnungsantrag getroffenen Regelung.

9 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden wird die Bank, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen erst aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, mit dem einer oder mehreren Personen das entsprechende Verfügungsrecht eingeräumt wird, oder aufgrund des Einantwortungsbeschlusses zulassen oder weitere hierfür notwendige Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank darf denjenigen, der/die darin als Erbe(n) oder Verfügungsberechtigte(r) bezeichnet ist/sind, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Mitebe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miteben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miteben über das Depot verfügen. Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots) kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die anderen Depotinhaber nur gemeinsam mit dem/den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

10 Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, die Ausführung von Aufträgen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Bescheinigungen, Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

10.2 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss dieser die Bank davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

10.3 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Der Kunde ist bei Erteilung von Aufträgen verpflichtet, die von der Bank genehmigten Formulare zu verwenden. Die Bank behält sich vor, Kauf- und Tauschaufträge, aus denen sich nicht ergibt, ob der Kunde die gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt, Kundeninformationsdokument, Vorab-Kosteninformation, Halbjahres-/ Jahresbericht) vor Erteilung eines Erwerbenauftrags zur Kenntnis genommen hat, nicht auszuführen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Bei Ordererteilung ist für eine eindeutige Identifikation der gewünschten Investmentfonds neben der Depotnummer die ISIN bzw. die WKN notwendig. Aufgrund fehlender Angaben hervorgerufene Verzögerungen sind vom Kunden zu vertreten.

10.4 Bereitstellung von Informationen

Durch die Mitteilung seiner E-Mail-Adresse an die Bank, erklärt der Kunde sein Einverständnis, Informationen zu „Vorab-Kosteninformationen“, „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ usw. unter www.fbb.at/oeffentlicheformulare zur Verfügung gestellt zu bekommen.

10.5 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Firmenbuch) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus §40ff. BWG, ergeben.

11 Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

11.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht; Ziffer 4.2 Satz 5 und Ziffer 11.2 bleiben hiervon unberührt. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 10 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

11.2 Sicherheit der Datenübertragung

Die Bank haftet bei erteilten Aufträgen des Kunden nicht für die Sicherheit des Übertragungsweges, soweit dieser außerhalb des Herrschaftsbereichs der Bank liegt. Die Bank haftet daher weder für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass Daten vor ihrem Zugang bei der Bank an unbefugte Dritte gelangen, noch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Auftrag der Bank nicht oder verspätet zugeht. Die Haftungsbestimmungen in den „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand“ bleiben unberührt. Wählt der Kunde einen weder in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ noch in den „Sonderbedingungen für die Internet-Nutzung und den elektronischen Postversand der FIL Fondsbank GmbH“ vorgesehenen Weg für die Erteilung eines Auftrags, haftet die Bank nicht für die Sicherheit der Datenübertragung.

11.3 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

11.4 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Terror, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

12 Sicherungsrecht der Bank

Der Kunde gewährt der Bank ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen sowie an allen anderen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäfts-

verbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Die Bank ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend die Pfandverwertung fällige Ansprüche durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.

Zur Begleichung von Steuerschulden weist der Kunde die Bank ausdrücklich an, Anteile an den Investmentfonds, auf die sich die Steuerschuld bezieht, zu verkaufen und den Verkaufserlös an die Steuerbehörden auszukehren. Reicht der Verkaufserlös nicht aus Steuerschulden auszugleichen, erfolgt der Einzug des Restbetrages gegen das Referenzkonto.

13 Entgelte und Auslagen

13.1 Entgelte

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Bank dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte sind im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank enthalten, das dem Depotöffnungsantrag beiliegt und in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der Bank unter www.fbb.at verfügbar ist und auf Anfrage zugesandt wird. Für die Vergütung der im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Verbraucherkundengeschäfts bestimmt die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

13.2 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderung von Entgelten

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführungsentgelte), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking oder den elektronischen Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

13.3 Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14 Beendigung der Geschäftsverbindung

14.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

14.2 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile kündigen; dies gilt z. B., wenn Verkaufsunterlagen und -daten nicht vorliegen, Provisionen oder andere Vergütungen und Aufwendungen nicht gezahlt werden usw. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich von Anteilen, die von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. In diesen Fällen ist die Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Anteile zu verkaufen.

14.3 Folgen einer Kündigung

Bei Beendigung der Geschäftsverbindung werden die von der Bank verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert wird in Euro an den Kunden ausbezahlt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrags im Original notwendig. Erfolgt zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös wird auf das Referenzkonto des Kunden ausbezahlt. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Darüber hinaus wird ab dem Beendigungszeitpunkt der Online-Zugang des Kunden zum Depot gelöscht und Sparpläne werden beendet, sofern vorhanden.

15 Einlagensicherungsfonds

15.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblichen sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

15.1.1 es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und

15.1.2 die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

15.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungsstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

15.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

15.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

15.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

16 Allgemeines

16.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

16.2 Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen sind ein unverbindlicher Service der FFB und sind nicht rechtsverbindlich. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Anteilen können nicht per E-Mail erteilt werden.

16.3 Datenverarbeitung (gültig ab 25. Mai 2018)

Die Bank ist berechtigt, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten, Transaktions- und Steuerdaten des Kunden dem jeweils benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale für eine umfassende anlagegerechte Vermittlung und ggf. Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depotbestandes und die Anlage in Investmentfondsanteilen bei der Bank zu übermitteln. Die Bank ist zusätzlich berechtigt, die Aufzeichnungen der mit dem Kunden geführten Telefonate und Transaktionsdaten zum Nachweis des Inhaltes und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu verarbeiten, zu speichern und innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren oder auf besondere Behördenanforderung 7 Jahren an Aufsichtsbehörden weiterzuleiten. Dieser Rechtseinräumung und Zustimmung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

Abweichend von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist die Bank vom Kunden beauftragt, personenbezogene Daten, sowie aufgezeichnete Telefonate mindestens für die Dauer von 10 Jahren (beginnend ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Bank) vorzuhalten und elektronisch zu verarbeiten. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Daten für einen längeren Zeitraum vorgehalten und verarbeitet werden müssen, gelten diese. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten zu statistischen Zwecken, zum Nachweis deren Inhaltes und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwenden kann. Dieser Rechtseinräumung und Zustimmung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

16.4 Information über Kundeneinstufung

Einstufung als Privatkunde

Das WAG sieht vor, dass Kreditinstitute ihre Kunden in verschiedene Kategorien einteilen, die unterschiedliche Niveaus im Hinblick auf den Anlegerschutz bieten. Der Kunde/die Kunden wird/werden von der Bank als Privatkunde/n im Sinne der Bestimmungen des WAG eingestuft und genießt/genießen damit im Rahmen der Depotführung das größte Schutzniveau.

Möglichkeit einer Einstufung als professioneller Kunde

Bei Vorliegen bestimmter Kriterien in Bezug auf den Umfang und die Anzahl in der Vergangenheit getätigter Transaktionen mit Finanzinstrumenten bzw. diesbezüglich beruflich erworbener Kenntnisse besteht auch für als Privatkunden eingestufte Anleger die Möglichkeit, sich in die Kategorie der „professionellen Kunden“ umstufen zu lassen. Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente ist nicht möglich.

Bei „professionellen Kunden“ im Sinne des WAG kann vermutet werden, dass sie über ausreichend Erfahrung, Kenntnis und Sachverstand in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente sowie die Fähigkeit, die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, verfügen. Aus diesem Grund verringert sich das Schutzniveau für den Anleger, da seitens der Bank geringere Informationspflichten bestehen. Als „professionelle Kunden“ gelten vorrangig Unternehmen, die bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf ihre Größe und Bilanzkennzahlen erfüllen.

17 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

17.1 Geltung österreichisches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2 Gerichtsstand für Inlandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Ist der Kunde ein Unternehmen und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesem Unternehmer an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

17.3 Gerichtsstand für Auslandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

18 Streitigkeiten

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Kunden ist es oberstes Ziel der Bank, ausnahmslos einen hohen Grad an Sorgfalt und Redlichkeit zu gewährleisten sowie rechtmäßiges und professionelles Handeln und die Einhaltung von Marktstandards sicherzustellen. Sollte der Kunde im Zuge der für ihn durch die Bank erbrachten Leistungen dennoch Anlass zur Reklamation oder Beschwerde haben, kann er sich an einen Mitarbeiter der Bank wenden. Die Bank ist Mitglied der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK). Der Verbraucher hat die Möglichkeit, zur alternativen Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank die GSK (www.bankenschlichtung.at) zu kontaktieren.

Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Bank und einer Person, die nicht Verbraucher ist, ist die GSK zuständig, soweit in Gesetzen oder in Rechtsvorschriften der Europäischen Union eine solche Schlichtung vorgesehen ist. Näheres regelt die „Verfahrensordnung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, die auf Wunsch von der Bank zur Verfügung gestellt wird oder bei der GSK angefordert werden kann.

Die Beschwerde ist schriftlich in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Bankenschlichtung Österreich Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Telefon: +43 (1) 5054298, Fax: +43 (0) 590900-118337, E-Mail: office@bankenschlichtung.at zu richten.

19 Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit

Unbeschadet Ziffer 1.3 bedürfen Änderungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags.

20 Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG und WAG

Ist der Kunde Verbraucher und hat er seine Vertragserklärung weder in den von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden, die zumindest den Namen und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu,

– wenn der Kunde den Vertragsabschluss, indem er den Erstkontakt zur Bank zwecks Schließung dieses Vertrags von sich aus hergestellt hat, selbst angebahnt hat oder

– wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.

Gemäß § 70 Abs. 2 WAG steht dem Kunden das hier beschriebene Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds oder Veranlagungen (wie in § 70 WAG definiert) allerdings auch dann zu, wenn er die gesetzliche Verbindung angebahnt hat.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der Bank enthält, der Bank oder deren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des in diesem Punkt genannten Zeitraums abgesendet wird.

21 Sonstiges

Ergänzend gelten die separaten „Hinweise zum Datenschutz“.

Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand

1. Begriffsbestimmungen und Leistungsangebot

- (1) Unter „Kunde“ ist/sind der/die Inhaber des Kontos/des Depots sowie die jeweils bevollmächtigten Personen zu verstehen. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Depot“ bezeichnet.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit, nach Freischaltung mittels eines Zugriffs über das Internet Verfügungen über sein Depot in dem von der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien (nachfolgend „Bank“ genannt) online angebotenen Umfang („Onlineangebot“) vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen.
- (3) Im Onlinepostfach der Internetanwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Bank im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung (s. Ziffer 15).
- (4) Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, können aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) online genutzt werden. Für Minderjährigen-Depots ist die Nutzung des Onlinezugangs nur eingeschränkt möglich.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlineangebots, personalisierte Sicherheitsmerkmale

Zur Nutzung des Onlineangebots (Abwicklung von Bankgeschäften, Abrufen von Informationen) erhält jeder Kunde von der Bank nach Freischaltung eine Benutzerkennung, ein Passwort sowie eine Liste mit einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) jeweils mit gesonderter Post zugeschickt („personalisierte Sicherheitsmerkmale“), um sich als berechtigter Kunde auszuweisen.

3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlineangebot der Bank nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Internet-Zugangskanäle herzustellen. Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Bank verändern, wird der Kunde von der Bank hierüber informiert.

4. Legitimation per Benutzerkennung und Passwort (PIN)/TAN

Der Kunde erhält Zugang zum Onlineangebot, wenn dieser seine Benutzerkennung und sein Passwort (PIN) übermittelt hat, die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Für bestimmte Transaktionen (z.B. Eingabe von Kaufordern, Passwort (PIN)-Änderung etc.) ist darüber hinaus die Eingabe einer TAN erforderlich. Die Freigabe der TAN ist maßgebend für die abschließende Übermittlung an die Bank. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags elektronisch in der Internetanwendung. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden. Sie wird nach Verwendung ungültig.

5. Änderung des Passworts (PIN) und Erhalt neuer TAN

- (1) Der Kunde ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen sein Passwort (PIN) zu ändern. Die Änderung des Passworts (PIN) ist jederzeit möglich und muss mit Eingabe einer TAN bestätigt werden.
- (2) Sobald der Kunde nur noch im Besitz von zehn gültigen TAN ist, wird ihm von der Bank unaufgefordert eine neue TAN-Liste per Post zugeschickt. Die neue TAN-Liste kann nur durch Eingabe einer TAN (aus der neuen Liste) aktiviert werden.

6. Bearbeitung von Onlineaufträgen/Verfügbarkeit

- (1) Alle Aufträge des Kunden werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs von der Bank bearbeitet. Die Bank strebt an, den Zugriff auf das Onlineangebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Onlineangebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen erfüllt sind:
 - Der Kunde hat sich durch Eingabe seiner Benutzerkennung und Passwort (PIN) legitimiert.
 - Alle für den Auftrag notwendigen Daten wurden durch den Kunden eingegeben und systemseitig auf Formatvorgaben geprüft.
- (3) Wurden die unter Absatz 2 genannten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden mit entsprechenden Hinweistexten (systemseitige Fehlermeldungen) über die Gründe der Nichtausführung informieren bzw. Möglichkeiten zur Fehlerbehebung anbieten.

7. Widerruf oder Änderung von Aufträgen

Der Widerruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Internets auf konventionellen Kommunikationswegen (z.B. postalisch oder per Fax) erfolgen. Die Bank kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

8. Kundeninformation

Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit über seinen Onlinezugang offene Aufträge sowie abgeschlossene Transaktionen für sein Depot einzusehen. Diese beinhalten sowohl Onlineaufträge als auch schriftlich in Auftrag gegebene Transaktionen.

9. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Passwort (PIN) und den TAN erlangt. Jede Person, die das Passwort (PIN) und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Onlineangebot zu nutzen. Sie kann z.B. Aufträge zulasten des Depots erteilen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung des Passworts (PIN) und der TAN zu beachten:
 - das Passwort (PIN) und die TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;
 - die dem Kunden zur Verfügung gestellte TAN-Liste ist sicher zu verwahren;
 - bei Eingabe des Passworts (PIN) und der TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht auspähen können;
 - das Passwort (PIN) darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden;
 - das Passwort (PIN) darf nicht außerhalb der Internetanwendung weitergegeben werden (beispielsweise nicht per E-Mail);
 - Passwort (PIN) und TAN dürfen nicht zusammen verwahrt werden.
- (2) Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank beachten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Bestätigung der gewünschten Transaktion angezeigten Daten vor der Bestätigung mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

10. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

- (1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN-Liste bzw. eines missbräuchlichen Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN fest, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Bank hierüber zu unterrichten (Sperranzeige).
- (2) Der Kunde hat den Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

- (3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz seines Passworts (PIN) und/oder seiner TAN erlangt hat oder sein Passwort (PIN) und/oder seine TAN verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.
- (4) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

11. Sperre des Onlinezugangs

- (1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige (nach Ziffer 10 Abs. 1), den Onlinezugang zum Depot oder seine TAN.
 - (2) Die Bank sperrt den Onlinezugang zum Depot, wenn dreimal hintereinander ein falsches Passwort (PIN) eingegeben wurde.
 - (3) Die Bank wird den Onlinezugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den Onlinezugang aus wichtigem Grund zu kündigen;
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von Passwort (PIN) und TAN dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der TAN besteht.
- Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.
- (4) Diese Sperre kann nicht über das Internet aufgehoben werden.
 - (5) Die Bank wird diese Sperre aufheben und Passwort (PIN) bzw. TAN austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Kunde unverzüglich von der Bank informiert.

12. Aufhebung einer Sperre (Onlinezugang)

Die Aufhebung einer Sperrung des Onlinezugangs zum Depot kann durch den Kunden telefonisch, online oder durch einen unterschriebenen Auftrag erfolgen, den er per E-Mail, Fax oder Post einreichen kann. Abhängig von dem gewählten Weg der Auftragsreichung wird die Bank anhand von Sicherheitsmerkmalen prüfen, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Sperre aufheben zu lassen. Eine TAN-Liste kann nicht entsperrt werden, hier wird die Bank im Fall einer gewünschten Aufhebung der Sperre dem Kunden eine neue TAN-Liste zusenden.

13. Haftung

13.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Onlineverfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Onlineverfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung richtet sich nach den vereinbarten Sonderbedingungen.

13.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Passworts (PIN)/seiner TAN

13.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Passworts (PIN) und/oder TAN, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Passworts (PIN) und/oder der TAN ein Verschulden trifft.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung von Passwort (PIN) und TAN, ohne dass diese verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen sind, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung des Passworts (PIN) und/oder der TAN schuldhaft verletzt hat.
- (3) Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Aufträgen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- (4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er
 - den Verlust oder Diebstahl der TAN oder die missbräuchliche Nutzung von Passwort (PIN) und TAN der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat;
 - das Passwort (PIN) im Kundensystem gespeichert hat;
 - das Passwort (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde;
 - das Passwort (PIN) erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat;
 - das Passwort (PIN) außerhalb der Internetanwendung, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat;
 - das Passwort (PIN) auf der TAN-Liste vermerkt oder zusammen mit dieser verwahrt hat;
 - mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat.

- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

13.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Passworts (PIN) und TAN oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Passworts (PIN) und TAN und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

13.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Aufträge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

14. Referenzkonto

Das Referenzkonto dient zur Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen. So wird bei online erteilten Kaufaufträgen der entsprechende Gegenwert bei Fälligkeit von dem

Referenzkonto per Lastschrift eingezogen. Bei online erteilten Anteilverkäufen (Auszahlungen) wird der Verkaufserlös ausschließlich auf das Referenzkonto überwiesen. Das Referenzkonto kann jederzeit mittels schriftlichem Auftrag (im Original unterschrieben) geändert werden.

15. Inhalt des Onlinepostfachs

Im Onlinepostfach werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Depots bei der Bank erstellt werden (nachfolgend „Schriftstücke“ genannt, z.B. Fondsabrechnungen, Steuerdaten, Ausschüttungsanzeigen und Jahresdepotauszug sowie Fondsmaßnahmen und allgemeiner Schriftwechsel), zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

16. Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet hiermit nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Auch bei Nutzung des Onlinepostfachs ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Der Verzicht auf postalische Zustellung kann durch den Kunden jederzeit rückgängig gemacht werden. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

17. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das Onlinepostfach regelmäßig auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

18. Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Sofern die Schriftstücke im Rahmen der Nutzung des Onlinepostfachs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Bank deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Onlinepostfachs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

19. Historie

Die Bank hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Onlinepostfach vor. Die Bank behält sich das Recht vor jederzeit Dokumente, die mindestens 24 Monate alt sind ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Onlinepostfach zu entfernen.

20. Kündigung

Der Kunde kann die den Onlinezugang jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Die Bank kann die Nutzung des den Onlinepostfachs mit einer Frist von mindestens zwei Monaten bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Sämtliche Schriftstücke werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder postalisch zugesandt. Die Beendigung der Nutzung des Onlinezugangs lässt den Depotvertrag unberührt. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

21. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Beraters (Vermittlers) und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, über die Sie Ihre Anlageentscheidungen umsetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen.

Zunächst möchten wir die „Rollen“ der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt sind Sie als Kunde. Bei Ihnen ist vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanfrage) entstanden. Mit dem von Ihnen gewählten Berater Ihres Vertrauens entwickeln Sie auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf Ihre Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die FFB ist (ausschließlich) für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich (Execution-Only) und hat keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Fondsprodukte durch ihre Kunden.

Aufgrund der eingangs beschriebenen „Rollenverteilung“ hat die FFB auf die Anlageentscheidungen keinen Einfluss.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ist die FFB verpflichtet, ihren Kunden die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Im folgenden Fall kann das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

Sollten bei der Abwicklung Ihrer Fondsorters Fremdwährungsgeschäfte notwendig sein, werden diese in der Regel für jede abzuwickelnde Währung zusammengefasst und über konzernzugehörige Unternehmen abgewickelt. Hieraus können dem Konzern Vorteile entstehen. Die FFB behält sich eine bankenübliche Marge ein. Durch die Bündelung der Fremdwährungsgeschäfte werden jedoch die mit kleinen Einzeltransaktionen zumeist verbundenen hohen Transaktionskosten vermieden, so dass dem Kunden auch Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen.

Einzelheiten sind auf Anfrage bei der FFB erhältlich.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen der Berater (Vermittler): Hier könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds Teile des Ausgabeaufschlages (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine haldedauerabhängige Vertriebsfolgeprovision sowie ggf. Sachzuwendungen erhält. Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der Verwaltungsgebühr der jeweiligen Fonds über die FFB an den Berater beziehungsweise seine Vertriebsorganisation gezahlt. Es entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Ob und inwieweit sich hieraus bei Ihrem Berater Interessenkonflikte ergeben können, ist uns nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Beraters abhängig. Sicher steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

Offenlegung von Zuwendungen

Die Bank erhält einmalige und fortlaufende Zuwendungen von den Produktanbietern. Diese werden häufig auch unter dem Begriff Provisionszahlungen zusammengefasst. Wir möchten Ihnen hierzu einige Erläuterungen mitteilen.

Bei den einmaligen Zuwendungen handelt es sich um den Ausgabeaufschlag (bis zu 7% des Investitionsbetrages). Dieser wird vom Emittenten erhoben, an die FFB gezahlt und von der FFB in der Regel zu 100% an die Vertriebspartner, mit denen die Bank bei der Zuführung von Kunden zusammenarbeitet, weitergeleitet.

Bei den fortlaufenden Zuwendungen (auch laufende Vertriebsprovisionen oder Abschlussfolgeprovisionen genannt) handelt es sich um Zahlungen der Produktanbieter, die sich auf die Haltedauer des Produktes beziehen. Die Höhen der laufenden Vertriebsprovisionen berechnen sich als prozentuale Anteile des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile in den Kundendepots und betragen, je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds, derzeit durchschnittlich 0,55% (bis zu max. 1,65%). Hiervon wird ebenfalls ein großer Teil an Ihren Vermittler weitergeleitet.

Dem Kunden entstehen aus den Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da die laufenden Vertriebsprovisionen direkt von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlt werden und in der Regel aus der den jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung entnommen werden.

Die Bank erhält von Vermittlerzentralen monetäre Leistungen für besondere Dienstleistungen bzw. abweichend vom normalen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank vereinbarte Preismodelle aufgrund besonderer Abwicklungsmodelle und von dem ansonsten bei der Bank üblichen abweichenden Dienstleistungsumfangs (z.B. Depotöffnung unter Nutzung der Videolegitimation). Die Höhe der monetären Leistungen wird als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile berechnet (derzeit bis zu 0,3% p.a.). Damit die Kosten der Bank auch bei niedrigeren Werten der verwahrten Fondsanteile gedeckt sind, zahlt der Vertriebspartner in Einzelfällen einen Betrag je Depot (derzeit bis zu 12 Euro je Depot) oder einen Pauschalbetrag bis zu 30.000 Euro.

Die Bank erhält von Dritten auch nichtmonetäre Zuwendungen in geringem Umfang. Hierzu zählen beispielsweise Einladungen zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen oder sonstige schriftliche Materialien von Dritten oder dem Emittenten. Mitarbeiter der Bank werden auch in vertretbarer Geringfügigkeit durch Dritte bewirtet.

Die Bank stellt sicher, dass die monetären und nicht monetären Zuwendungen nicht Interessen des Kunden entgegenstehen. Sie werden dazu eingesetzt, die Qualität der von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu verbessern.

Die Bank erhält im Rahmen von konzernintern vertraglich vereinbarten Dienstleistungen eine Kostenerstattung zzgl. 5% von anderen Unternehmen der Fidelity International - Gruppe. Die Bank wird neben den vom Kunden gezahlten Vertriebsprovisionen auch aus den ihr zufließenden laufenden Vertriebsprovisionen an den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale, an die dieser angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit laufende Vertriebsprovisionen gewähren. Die weitergeleiteten Vertriebsprovisionen entsprechen maximal den auf den Fondsabrechnungen ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlägen. Die Höhen der weitergereichten laufenden Vertriebsprovisionen ergeben sich aus den von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlten laufenden Vertriebsprovisionen, die ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Provisionen sind bei Aktien- und Dachhedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarkt nahen- oder Geldmarktfonds.

In Einzelfällen werden Vermittler mit Marketingkostenzuschüssen von der Bank unterstützt. Diese dienen insbesondere dazu, den Kunden über die Wertpapierdienstleistungen der Bank zu informieren. Die Bank beteiligt sich selektiv und nach individueller Vereinbarung mit finanziellen Beiträgen an Vertriebspartnerveranstaltungen, während denen sie den Teilnehmern (Vermittler und Untervermittler) die Wertpapierdienstleistungen und neue Servicedienstleistungen oder Abwicklungsmodalitäten der Bank vorstellt. Die beständige Weiterentwicklung der Kundendienstleistungen ist eines der Kernthemen der Bank.

Darüber hinaus gewährt die Bank Dritten nichtmonetäre Zuwendungen in Form von Sachleistungen. Hierzu gehören z.B. Informationsmaterialien zu den Wertpapierdienstleistungen/-Nebendienstleistungen der Bank, zu allgemeinen Themen und Entwicklungen in der Finanzbranche, aber auch die Einladung Dritter zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen, die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie objektive Informationsinstrumente (z.B. Depotreports, Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung) sowie Bewirtungen.

Einzelheiten zu den von der Bank vereinbarten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich. Ein vom Vermittler gewährter Rabatt gilt nicht für FFB Entgelte.

Hinweise zum Datenschutz

Die FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend die Bank genannt) - ein Unternehmen der Fidelity Investment Gruppe - verwendet bestimmte persönliche Informationen über ihre Kunden im Zusammenhang mit deren Investitionen in Investmentfonds. Die Bank sammelt, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten, wie nachstehend beschrieben.

1 Diese Daten werden erhoben

Die personenbezogenen Daten, die die Bank verarbeitet, beinhalten Namen, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Geburts- und Steuerland, Kontaktdaten, Konto-/Depotnummer, Konto- und Depotbestände, steuerrelevante Daten (Steueridentifikationsnummer (TIN), Steuernummer, ggfs. Religionszugehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe) sowie Identifikationsdokumente. Zusätzlich wird die Bank Angaben und Ergebnisse, die aus einem Angemessenheitstest resultieren, speichern und verarbeiten.

Die Bank muss möglicherweise auch vertrauliche Informationen über die Kunden (bekannt als „spezielle Kategorien persönlicher Daten“) speichern und verarbeiten. Dies schließt jegliche politische Zugehörigkeit und vergangene strafrechtliche Verurteilungen ein, die im Rahmen der AntiGeldwäsche-Prüfungen der Bank aufgedeckt werden können. Die Bank ist per Gesetz verpflichtet diese Informationen zu verarbeiten und zu speichern, da es im erheblichen öffentlichen Interesse ist, die Anti-Geldwäsche-Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Diese personenbezogenen Daten werden an die Bank im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung von Kunden, von dem vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale, Behörden, Gerichte und Institutionen, die zu Identifikation von Kunden berechtigt/beauftragt sind, bereitgestellt.

2 So werden die Daten verwendet

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Bank verwendet die personenbezogenen Daten für folgende Zwecke:

- Zur Aufrechterhaltung des Inhaber-Registers der Investmentfonds
- Für die Ausführung von Transaktionsaufträgen (Einzahlungen, Auszahlungen und Übertragungen)
- Zur Zahlung und Verarbeitung von Ausschüttungen und Thesaurierungen
- Zur Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Marktmanipulationen
- Zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche
- Zur Einhaltung des automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und der damit zusammenhängenden Verwaltungszusammenarbeit
- Zur Verwaltung des Depots und des Kontos
- Zur Bereitstellung von Serviceleistungen für den Kunden
- Zum Nachweis der Angemessenheit beim Erwerb von Finanzanlageinstrumenten
- Zur Erfüllung von Kundenaufträgen
- Zur Aufbewahrung und Bereitstellung im Auftrag des Kunden
- Zu Beweis Zwecken
- Zur Auskunftserteilung an Behörden und Gerichte
- Zur Weitergabe an den vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale

3 Datenweitergabe

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf diese Daten, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und den Datenschutz wahren. Hierzu zählen z. B. Unternehmen in den Kategorien Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Prüfungseinrichtungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank, ist zunächst zu beachten, dass die Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Ziffer 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung: Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. bei Nutzung des FestgeldPlus Anlageservice, die entsprechende Anlagebank).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Bank eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt wurde, bzw. für die der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat (z. B. Vermittler/Untervermittler sowie deren Vermittlerzentrale oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

3.1 Datenweitergabe in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Die Bank übermittelt personenbezogene Daten an Fidelity Business Services India Private Limited, Indien für die Pflege und Wartung von Datenverarbeitungssystemen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden.

Da die Gesetze in Indien keine Schutzmaßnahmen zum Datenschutz beinhalten, die den europäischen Gesetzen zum Datenschutz gleichwertig sind, wird die Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Unternehmen der Fidelity Business Services India Private Limited, Indien unter den von der Europäischen Kommission gebilligten Standard-Vertragsklauseln durchgeführt. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre der Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

4 Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Bank verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Abweichend von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird die Bank personenbezogene Daten, sowie aufgezeichnete Telefonate und Ergebnisse des Angemessenheitstestes mindestens für die Dauer von 10 Jahren (beginnend ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Bank) vorhalten und elektronisch verarbeiten. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Daten für einen längeren Zeitraum vorgehalten und verarbeitet werden müssen, gelten diese. Die Bank darf die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten zu statistischen Zwecken, zum Nachweis deren Inhaltes und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwenden. Dieser Rechtseinräumung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

Die Bank darf, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten (z. B. Transaktionsdaten, durch den Angemessenheitstest erhobene Daten und Steuerdaten), dem vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale für eine umfassende anlagegerechte Vermittlung und ggf. Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depotbestandes und die Anlage in Investmentfondsanteilen bei der Bank übermitteln. Die Bank ist zusätzlich berechtigt die Aufzeichnungen der mit dem Kunden geführten Telefonate, sowie die im Rahmen des Angemessenheitstestes erhobenen Daten und Transaktionsdaten zum Nachweis des Inhaltes und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu verarbeiten, zu speichern und innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren oder auf besondere Behördenanforderung 7 Jahren an Aufsichtsbehörden weiterzuleiten.

5 Rechte des Kunden (Artikel 12-23 DSGVO)

- Der Kunde kann sich weigern, personenbezogene Daten zu übermitteln
- Der Kunde hat das Recht die über ihn vorliegenden personenbezogenen Daten, sowie eine Kopie dieser Daten für sich anzufordern
- Der Kunde kann die Bank auffordern, unrichtige personenbezogene Daten zu korrigieren
- Der Kunde kann verlangen, dass die Bank die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränkt, es sei denn es liegen besondere Umstände vor
- Der Kunde kann verlangen, dass seine personenbezogenen Daten vollständig gelöscht werden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor

Bei Inanspruchnahme eines der o. g. Rechte ist es möglich, dass die Bank das Vertragsverhältnis nicht weiter führen kann, wenn sie dadurch daran gehindert wird rechtliche oder vertragliche Pflichten zu erfüllen.

6 Kontaktmöglichkeiten des Kunden

Der Kunde kann Kontakt zum Datenschutzbeauftragten der Bank aufnehmen: Der Datenschutzbeauftragte der FIL Fondsbank GmbH ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

FIL Fondsbank GmbH
Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Beschwerden hinsichtlich des Datenschutzes kann der Kunde an den hessischen Datenschutzbeauftragten richten:

Hessischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden
Telefon: (0611) 14 08-0
Telefax: (0611) 14 08-900
poststelle@datenschutz.hessen.de
www.datenschutz.hessen.de

7 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

8 Profiling

Die Bank verarbeitet teilweise die Daten automatisiert, mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Beispielsweise in folgenden Fällen:

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.

Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

9 Weitere Meldepflichten

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKaustG)

Die nach dem FKaustG ermittelten Daten werden, soweit aufgrund des FKaustG erforderlich, an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an den Ansässigkeitsstaat des Konto-/Depotinhabers übermittelt.

Meldung zu Vermögenswirksamen Leistungen

Die nach dem Vermögensbildungsgesetz erforderlichen Daten, wie die Höhe der geleisteten Zahlungen sowie personenbezogene Daten, werden von der Bank automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet, es sei denn der Kunde widerspricht dieser Meldung möglichst jeweils bis zum 15.12. des Berichtsjahres. Dem Kunden ist bewusst, dass durch den Widerspruch keine Meldung der geleisteten Zahlungen an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und er daher keine Förderung (Sparzulage) beantragen kann. Der Widerspruch ist möglichst schriftlich an die Bank zu wenden.

Standardisierte Vorab-Kosteninformation

Mit welchen Kosten sollten Sie beim Kauf von Fonds rechnen?

Eine gute Anlageentscheidung vereint viele Aspekte...

...eine wichtige Rolle spielen unter anderem die Kosten des einzelnen Finanzproduktes und der damit verbundenen Wertpapierleistungen. Ihre spätere Rendite hängt nicht zuletzt davon ab. Damit Sie sich einen grundsätzlichen und allgemeinen Überblick über die einzelnen Kosten machen können, haben wir für Sie drei typische Anlagen in unterschiedlichen Fondskategorien exemplarisch kalkuliert:

- Die Einmalanlage

Mit einer Einmalanlage oder Folgezahlungen Vermögen aufbauen

- Der Sparplan

Regelmäßig Sparen

Die Kosten variieren und hängen auch vom gewählten Fonds ab. Daher lässt sich eine individuelle Berechnung in einer allgemeinen Musterdarstellung wie dieser nicht exakt vorhersagen. Auch die Kosten der Dienstleistung der FFB können in Abhängigkeit des Anlagebetrages, des Transaktionstyps, des Anlageinstrumentes Ihrer Depotlösung und der vereinbarten Konditionen mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner unterschiedlich hoch ausfallen. Um die allgemeine Verständlichkeit der nachfolgenden Musterdarstellungen zu unterstützen sind daher Annahmen hinsichtlich der Höhe der Geldanlage, der Fondskategorie getroffen oder repräsentative Durchschnittswerte verwendet worden. **Die hier genannten Konditionen können von Ihren tatsächlich vereinbarten abweichen. Für Sie gilt: Ihre Konditionen bleiben selbstverständlich weiterhin erhalten.**

Bitte beachten Sie auch, dass eine Transaktion in ein konkretes Finanzinstrument oder eine spezifische Wertpapierdienstleistung mit abweichenden Kosten einhergehen kann. **Einmal jährlich erhalten Sie eine genaue individuelle Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten.**

Kosten schmälern die Rendite, aber bitte bedenken Sie...

...dass die Verwaltung eines Fonds auf die Erzielung der bestmöglichen Rendite ausgerichtet ist und daher die professionelle Arbeit vieler Spezialisten und den Einsatz hochmoderner Systeme erfordert

...dass die Prüfung und Verwaltung eines Fonds sowie die Verwahrung von Fondsanteilen vielen gesetzlichen Regelungen unterworfen ist, deren Einhaltung jährlich geprüft werden muss

...dass darüber hinaus auch Kosten im Rahmen der sogenannten Wertpapierdienstleistung und Nebendienstleistung, wie z.B. Abwicklung von Anteilskäufen und -verkäufen oder bei der Depotführung, entstehen

Die Dienstleister bemühen sich die Kosten wirtschaftlich zu halten und eine stetige Weiterentwicklung der Dienstleistungen zum Wohle der Kunden zu verwirklichen. Die dargestellten Kosten berücksichtigen keine Wertentwicklung der Fondsanteile.

Übrigens...

Kosten für Ihre Wertanlage fallen nicht gleichmäßig über den Anlagezeitraum an. Mit zunehmender Haltedauer sinken in der Regel die durchschnittlichen Gesamtkosten und Kostenspitzen verlieren dadurch an Einfluss auf die Rendite der Anlage.

Die Einmalanlage

Einmaliger Kauf von Fondsanteilen

Beispielhafte Anlage

Anlagebetrag:	5.000,00 €
Halteperiode:	5 Jahre, Geldmarktfonds 1 Jahr
Verkauf:	Gesamthaft am Ende der Halteperiode
Depotlösung:	FFB Fondsdepot
Provisionen/lauf. Fondskosten:	Durchschnittswerte ⁽³⁾⁽⁶⁾⁽¹⁰⁾
Individuelle vertragliche Vereinbarungen mit Ihrem Berater sowie aktionsbedingte Rabatte auf das Finanzinstrument / Wertpapierdienstleistungen sind nicht berücksichtigt. Die Kalkulation erfolgt auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bekannten Kosten.	

Kosten und deren Verlauf während der Halteperiode

	in %	Aktiefonds in EUR	in %	Mischfonds in EUR	in %	Rentenfonds in EUR	in %	Geldmarktnahe Fonds Geldmarktfonds in EUR
Kosten für den Kauf (einmalig)								
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾	4,78%	239,00€	4,18%	209,00€	3,21%	160,50€	0,77%	38,50€
• davon Abwicklungskosten ⁽²⁾		2,00€		2,00€		2,00€		2,00€
• davon Abschlussprovision ⁽³⁾		237,00€		207,00€		158,50€		36,50€
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽¹⁰⁾		237,00€		207,00€		158,50€		36,50€
• davon Weiterleitung an Dritte		236,76€		207,00€		157,55€		36,50€
Ø laufende Kosten pro Jahr⁽¹²⁾								
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾⁽⁴⁾	1,32%	60,22€	1,19%	55,00€	1,01%	47,60€	0,56%	27,45€
• davon Depotführung ⁽⁵⁾		25,00€		25,00€		25,00€		25,00€
• davon Abschlussfolgeprovision ⁽¹⁰⁾		35,22€		30,00€		22,60€		2,45€
Kosten des Finanzinstruments	0,70%	32,01€	0,69%	31,84€	0,37%	17,42€	0,08%	3,92€
• davon laufende Fondskosten ⁽⁶⁾		32,01€		31,84€		17,42€		3,29€
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽¹⁰⁾		35,22€		30,00€		22,60€		2,45€
• davon Weiterleitung an Dritte		30,19€		24,92€		17,42€		0,98€
Kosten für den Verkauf (einmalig)⁽⁷⁾								
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾	0,05%	2,00€	0,05%	2,00€	0,04%	2,00€	0,04%	2,00€
• davon Abwicklungskosten ⁽²⁾		2,00€		2,00€		2,00€		2,00€
Aufstellung Kosten im Zeitverlauf⁽¹¹⁾								
Jahr der Anlage		Investment						
im 1. Jahr inkl. Erwerb		5.000,00€	6,68%	333,98€	5,96%	298,20€	4,53%	226,63€
im 2. Jahr		0,00€	1,87%	93,59€	1,76%	88,00€	1,31%	65,57€
im 3. Jahr		0,00€	1,84%	92,91€	1,74%	86,82€	1,30%	65,01€
im 4. Jahr		0,00€	1,82%	90,86€	1,71%	85,66€	1,29%	64,46€
im 5. Jahr inkl. Veräußerung		0,00€	1,83%	91,52€	1,73%	86,51€	1,32%	65,91€
Gesamtkosten und Rendite		702,15€		645,19€		487,60€		69,95€
Kosten der Wertpapierdienstleistung		542,08€		485,98€		400,50€		65,98€
Kosten des Finanzinstruments		160,07€		159,21€		87,10€		3,97€
Ø 2,98% Minderung der Rendite pro Jahr				Ø 2,72% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 2,03% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 1,40% Minderung der Rendite

Der Sparplan

Regelmäßiges Sparen

Beispielhafte Anlage

Sparplan: Kauf von Fondsanteilen in Höhe von 100,00 Euro monatlich
Spardauer: 5 Jahre
Depotlösung: FFB-Fondsdepot
Provision/lauf. Fondskosten: Durchschnittswerte^{(3)/(6)/(10)}

Individuelle vertragliche Vereinbarungen mit Ihrem Berater sowie aktionsbedingte Rabatte auf das Finanzinstrument / Wertpapierdienstleistungen sind nicht berücksichtigt. Die Kalkulation erfolgt auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bekannten Kosten.

Kosten und deren Verlauf während der Spardauer

	in %	Aktienfonds in EUR	in %	Mischfonds in EUR	in %	Rentenfonds in EUR	in %	Geldmarktnahe Fonds Geldmarktfonds in EUR		
Ø Kosten für den Kauf (pro Jahr)										
Kosten der Wertpapierdienstleistung⁽¹⁾	4,74%	56,88€	4,14%	49,68€	3,17%	38,04€	0,73%	8,76€		
• davon Abwicklungskosten ⁽²⁾		0,00€		0,00€		0,00€		0,00€		
• davon Abschlussprovision ⁽³⁾		56,88€		49,68€		38,04€		8,76€		
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽³⁾		56,88€		49,68€		38,04€		8,76€		
• davon Weiterleitung an Dritte		56,82€		49,68€		37,81€		8,76€		
Ø laufende Kosten pro Jahr⁽¹²⁾										
Kosten der Wertpapierdienstleistung^{(1)/(4)}	1,65%	46,78€	1,53%	43,52€	1,35%	38,86€	0,89%	26,49€		
• davon Depotführung ⁽⁵⁾		25,00€		25,00€		25,00€		25,00€		
• davon Abschlussfolgeprovision ⁽¹⁰⁾		21,78€		18,52€		13,86€		1,49€		
Kosten des Finanzinstruments	0,70%	19,80€	0,69%	19,66€	0,37%	10,68€	0,08%	2,38€		
• davon laufende Fondskosten ⁽⁶⁾		19,80€		19,66€		10,68€		2,38€		
Zahlungen Dritter an die FFB (Abschlussprovision) ⁽¹⁰⁾		21,78€		18,52€		13,86€		1,49€		
• davon Weiterleitung an Dritte		18,67€		15,39€		10,68€		0,59€		
Aufstellung Kosten im Zeitverlauf⁽¹¹⁾										
Jahr der Anlage		Sparleistung								
im 1. Jahr der Anlage		1.200,00€	7,57%	90,86€	6,91%	82,92€	5,70%	68,34€	2,88%	34,60€
im 2. Jahr der Anlage		2.400,00€	4,47%	107,16€	4,08%	97,89€	3,25%	77,96€	1,50%	36,11€
im 3. Jahr der Anlage		3.600,00€	3,43%	123,46€	3,13%	112,86€	2,43%	87,58€	1,05%	37,63€
im 4. Jahr der Anlage		4.800,00€	2,91%	139,77€	2,66%	127,83€	2,02%	97,20€	0,82%	39,14€
im 5. Jahr der Anlage		6.000,00€	2,60%	156,07€	2,38%	142,79€	1,78%	106,82€	0,68%	40,66€
Gesamtkosten und Rendite				617,32€		564,30€		437,89€		188,12€
Kosten der Wertpapierdienstleistung				518,31€		466,00€		384,48€		176,23€
Kosten des Finanzinstruments				99,01€		98,30€		53,41€		11,89€
Ø 3,09% Minderung der Rendite pro Jahr						Ø 2,81% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 2,30% Minderung der Rendite pro Jahr		Ø 1,15% Minderung der Rendite pro Jahr

Stand 24.10.2017

Erläuterungen zu den beispielhaften Anlageentscheidungen

Die dargestellten Kosten berücksichtigen keine Wertentwicklung der Fondsanteile.

Die einzelnen Posten sind so berücksichtigt, wie sie zeitlich anfallen und schmälern den Anlagebetrag bzw. die Sparleistung entsprechend.

Im Falle der Sparpläne wurden die laufenden Fondskosten auf Monatsbasis zeitlich gewichtet um der kontinuierlichen Sparleistung / dem Vermögenszuwachs Rechnung zu tragen.

Die laufenden Fondskosten und die Kosten für die Depotführung sind ein Entgelt für den Zeitraum eines gesamten Jahres. Die laufenden Fondskosten werden täglich im Rahmen der Fondsbuchhaltung dem Anteilspreis täglich anteilig belastet.

- (1) Kosten der Wertpapier- / Nebendienstleistung stellen die Kosten dar, die im direkten Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen und / oder Verwahrung von Fondsanteilen stehen. Höhe und Form der Vereinnahmung richtet sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der FFB.
- (2) Bitte beachten Sie die gesonderten Regelungen bei Käufen/ Verkäufen von ETF-Anteilen (z.B. Additional Trading Costs, Umsatzkommission). Erfordert eine Transaktion ein begleitendes Währungsgeschäft und / oder ist nicht online beauftragt, gelten hierzu die entsprechenden Regelungen des Preis- und Leistungsverzeichnis der FFB.
- (3) Die Abschlussprovision wird aus dem Ausgabeaufschlag, ersatzweise ggf. Einstiegs- oder Abschlussentgelts, geleistet. Dieser ist ein einmaliges Entgelt beim Erwerb von Fondsanteilen zur Deckung von Vertriebskosten und wird von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft festgesetzt. Die Höhe des Ausgabeaufschlags eines konkreten Fonds ist seinem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Abschlussprovisionen können in Abhängigkeit vom Finanzinstrument, aktionsbedingten Rabatten und / oder persönlichen Vertragskonditionen abweichen bzw. ersetzt werden. Hier dargestellt ist ein durchschnittlicher %-Wert ausgewählter Fondskategorien der auf der FFB Plattform verfügbaren Fonds, ermittelt zum 19.10.2017.

Fondskategorie	Ø Abschlussprovision
Aktienfonds	4,74%
Mischfonds	4,14%
Rentenfonds	3,17%
Geldmarktfonds / Geldmarktnahe Fonds	0,73%

Im Rahmen dieser modellhaften Musterrechnung ist eine vollständige Zahlung des Ausgabeaufschlags als Abschlussprovision für die Vertriebsleistung angenommen worden.

- (4) Für Dienstleistungen Ihres Beraters können ggf. zusätzliche Entgelte, z.B. Service- oder Vermögensverwaltungsentgelte, entstehen.
- (5) Der dargestellte Betrag ist ein jährlicher Mindestbetrag für die Führung eines FFB Fondsdepots, der in Abhängigkeit zu Ihrem durchschnittlichen Depotwert p.a. und gewählten Depotlösung maximal 45€ betragen kann. Die Höhe von Depotentgelten kann aufgrund von aktionsbedingten Rabatten und / oder persönlichen Vertragskonditionen, z.B. Übernahme von Depotführungsentgelten durch Ihren Berater, abweichen.
- (6) Laufende Fondskosten stellen die im Zusammenhang mit der Leistung des Investmentmanagers anfallenden Kosten dar (Managementgebühr). Nicht berücksichtigt sind z.B.: an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühren (Performance Fee), die

Transaktionskosten auf Fondsebene, sonstige Verwaltungskosten und Zahlungen an Vertriebsstellen in Form von Abschlussfolgeprovisionen⁽⁸⁾. Berücksichtigt wurde ein durchschnittlicher %-Wert je Fondskategorie der auf der FFB Plattform verfügbaren Fonds, ermittelt zum 19.10.2017.

- (7) In Abhängigkeit des Fonds kann bei dem Verkauf ein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Die Höhe des Rücknahmeabschlags wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgesetzt und kann dem Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds entnommen werden.
- (8) Durchschnittsbestände je Jahr bei einem Anlagebetrag von 5.000,00€ über eine Haltedauer von 5 Jahren.

	Aktienfonds	Mischfonds	Rentenfonds
1. Jahr	4.760,74€	4.790,76€	4.839,32€
2. Jahr	4.665,76€	4.701,56€	4.773,18€
3. Jahr	4.572,17€	4.613,56€	4.707,61€
4. Jahr	4.479,96€	4.526,74€	4.642,60€
5. Jahr	4.389,10€	4.441,08€	4.578,14€
Ø	4.573,55€	4.614,74€	4.708,17€

- (9) Durchschnittsbestände je Jahr bei einer jährlichen Sparleistung von 1.200,00€ über eine Spardauer von 5 Jahren. Dabei werden die Monatsbestände je Jahr zeitlich gewichtet berücksichtigt.

	Aktienfonds	Mischfonds	Rentenfonds	Geldmarktfonds
1. Jahr	610,79€	615,21€	623,60€	642,59€
2. Jahr	1.719,80€	1.732,18€	1.755,21€	1.807,99€
3. Jahr	2.828,82€	2.849,15€	2.886,82€	2.973,39€
4. Jahr	3.937,84€	3.966,12€	4.018,43€	4.138,79€
5. Jahr	5.046,09€	5.083,09€	5.150,04€	5.304,19€
Ø	2.828,82€	2.849,15€	2.886,82€	2.973,39€

- (10) Die Abschlussfolgeprovision wird aus den laufenden Fondskosten geleistet und stellt eine Bestandsvergütung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Vertriebsleistung dar. Hier dargestellt ist die durchschnittliche Abschlussfolgeprovision je Fondskategorie auf der FFB Plattform erhoben zum 19.10.2017.

Fondskategorie	Ø Abschlussfolgeprovision
Aktienfonds	0,77%
Mischfonds	0,65%
Rentenfonds	0,48%
Geldmarktfonds / Geldmarktnahe Fonds	0,05%

- (11) Die Kosten im Zeitverlauf setzen die tatsächlich angefallenen Kosten in ein Verhältnis zum / zur jeweils zugehörigen Anlagebetrag / Sparleistung.
- (12) Die Darstellung basiert auf dem jeweiligen Durchschnittsbestands⁽⁹⁾ je Fondskategorie im gesamten Zeitraum der Haltedauer.

Stand 24.10.2017

Hinweise und Informationen

Gut zu wissen

Mit den aufgeführten Beispielrechnungen können wir nur einen kleinen Ausschnitt unserer Produkte und Leistungen abbilden. Im Folgenden deshalb noch einige wissenswerte Hinweise für Sie.

Allgemein

Sie haben einen Kaufauftrag terminiert? Bitte prüfen Sie vor der geplanten Ausführung immer nochmals die Kosten. Zwischen Ordererteilung und -ausführung können sich wesentliche Änderungen ergeben haben.

Sie haben sich für eine Portfoliolösung entschieden? Hier gelten die Besonderheiten im Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) der FFB hinsichtlich Einmalanlagen und Sparplänen im Zusammenhang mit der Portfoliobewertung sowie ggf. Ihre individuellen vertraglichen Vereinbarungen mit Ihrem Berater. Der gewünschte Spar- bzw. Anlagebetrag wird gemäß einer vorgegebenen Gewichtung auf die Fonds der Portfoliostuktur aufgeteilt. Hier fallen die typischen Kosten einer Einmalanlage je Fonds an.

Stand 24.10.2017

Einmalanlage

Die FFB bietet verschiedene Servicedienstleistungen an. Deshalb können die Kosten für Einmalanlagen vom gezeigten Kostenbeispiel abweichen.

Ein Tausch von Fondsanteilen, z.B. über den FFB Tauschplan, wird über den Verkauf der gewünschten Anteile sowie den Kauf von einem oder mehreren Zielfonds abgewickelt. Für jeden Verkauf- bzw. Kaufauftrag können Kosten gemäß PLV der FFB anfallen.

Sparplan

Der Verkauf aus einem Sparplan erfolgt im Rahmen einer gesonderten Verkaufstransaktion und ist somit nicht Teil des Sparplans. Außerdem können einzelne Käufe neben einem Sparplan ausgeführt werden. Die beispielhaften Kosten solcher Verkäufe und Käufe finden Sie in dem Abschnitt „Die Einmalanlage“.

Für Sparpläne in ein Portfolio oder in den Basisfonds fallen je Fonds die typischen Kosten eines Sparplans an (siehe Abschnitt „Der Sparplan“).

Mit Erhöhung der Sparrate können sich die Kosten des Finanzinstruments sowie die Kosten für zugehörige Wertpapierdienstleistungen erhöhen.

Preis- und Leistungsverzeichnis

FFB Fondsdepot

	Entgelte
Depotführung	0,25 % vom durchschnittlichen Depotwert p.a. (mind. 25 EUR, max. 45 EUR p.a.)
Transaktionskosten ¹	2 EUR je Kauf/Verkauf; Spar- und Auszahlpläne kostenfrei
Versand von Abrechnungen und Anzeigen (entfällt bei Nutzung des Onlinepostfachs)	1,50 EUR pro Aussendung

Exchange Traded Funds (ETF's)

	Entgelte
Transaktionskosten (ETF) ¹	0,15 % vom Transaktionswert je Kauf/Verkauf/Sparplan/Auszahlplan zzgl. fondsspezifischer Additional Trading Costs (ATC) ³
Umsatzkommission (ETF) ²	0,20 % vom Transaktionswert je Kauf

Sonstige Dienstleistungen

	Entgelte
Adressnachforschung ⁴	15 EUR zzgl. fremder Kosten
Duplikaterstellung (z. B. Depotauszüge, Ausschüttungsmittelungen) ⁴	5 EUR je Beleg
Erteilen einer schriftlichen Bankauskunft ⁴	10 EUR je Auskunft
Nachlassabwicklung	nach Aufwand, mind. 100 EUR
Verpfändungsanzeige (seitens oder im Auftrag des Kunden)	30 EUR einmalig
Unterjährige Depotwertberechnung	10 EUR
Depotbestätigung	10 EUR
Saldenbestätigungen	10 EUR
Depotübertrag	kostenfrei
Finanzamtsmeldung	100 EUR
Stundensatz für Aufwendungen, die über das normale Maß der Depotführung hinausgehen	50 EUR

¹ Entgelt nicht MwSt.-pflichtig. Ein Tauschauftrag besteht aus Kauf und Verkauf.

² Die Umsatzkommission ersetzt den Ausgabeaufschlag. Bis zu 100 % der Umsatzkommission werden als Vertriebsprovision an den Vermittler ausgezahlt.

³ Die jeweiligen ATC sind fremde Kosten und sind dem Fondsfactsheet zu entnehmen.

⁴ Ein Entgelt fällt nur an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Dienstleistung im Pflichtenkreis des Kunden liegt und die entsprechende Leistung der Bank nicht gesetzlich ohne gesonderte Kosten geschuldet ist.

Die Belastung der Entgelte, Auslagen und fremden Kosten bzw. Spesen erfolgt durch Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen aus dem hierfür priorisierten Fonds. Wurde kein Fonds priorisiert, erfolgt der Verkauf aus dem Fonds mit der geringsten Risikoklasse (wenn vorhanden Geldmarktfonds).

Der Kunde weist die Bank hiermit an, die Belastung der Entgelte, Auslagen und fremden Kosten bzw. Spesen durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen aus dem hierfür priorisierten Fonds zu erlangen. Sofern der gesamte Bestand nicht ausreicht oder nicht verfügbar ist, weist der Kunde die Bank an, das Entgelt durch Lastschrift von dem Referenzkonto einzuziehen.

Die jährliche Belastung der Depotführungsentgelte sowie etwaiger Versandentgelte erfolgt jeweils am Anfang des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr. Wird ein Depot unterjährig geschlossen oder werden alle im Depot verwahrten Anteile verkauft oder übertragen, erfolgen die Berechnung und die Belastung der Entgelte zum Zeitpunkt der Schließung des Depots, des Gesamtverkaufs bzw. des Übertrags. Dabei werden die Entgelte grundsätzlich mittels Anteilsverkauf vereinnahmt.

Die Transaktionskosten werden direkt bei den Kauf- bzw. Verkaufstransaktionen verrechnet.

Alle obigen Entgelte verstehen sich inklusive anfallender MwSt., sofern nicht anders ausgewiesen; Porti und sonstige Auslagen sind grundsätzlich in den obigen Sätzen nicht enthalten. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis zu Währungsgeschäften: Sofern es sich bei Transaktionen um Fonds handelt, die nicht in EUR denominated sind, rechnet die FFB am Buchungstag den entsprechenden Währungsbeitrag zum Marktpreis um. Die FFB behält eine bankenübliche Marge ein. Die FFB Devisenkurse werden auf der Internetseite <https://www.ffb.at/devisenkurse> veröffentlicht.



FFB Depotnummer 6 0

(Bitte unbedingt eintragen)

Telefax +43 (0) 1 2530177-444

FIL Fondsbank GmbH
Zweigniederlassung Wien
Postfach 2222
1131 Wien

Depotinhaber _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ _____ Ort _____
Telefonnummer für Rückfragen _____

Änderungen der Formulartexte sind nicht zulässig.

Sparplan

Änderungsauftrag

Bitte legen Sie für mein/unser Depot folgende Sparpläne (Kaufaufträge) an und ziehen Sie die Beträge per Lastschrift von unten genannter Bankverbindung ein bzw. nehmen Sie die Änderungen wie unten angegeben vor. Bitte denken Sie daran den Auftrag rechtzeitig einzureichen. Liegt dieser der FFB nicht mindestens 3 Bankarbeitstage vor dem gewünschten Termin vor, beginnt die Ausführung ggf. erst im Folgemonat.

1. Sparplan		<input type="checkbox"/> Einrichten	<input type="checkbox"/> Ändern	<input type="checkbox"/> Beenden
ISIN oder WKN	Fondsname	Betrag in EUR ¹	Bemerkungen	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Beginn (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 15.	Turnus <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich	Dynamisierung p. a. ² <input type="text"/> %	Letzte Ausführung <input type="text"/>	
2. Sparplan		<input type="checkbox"/> Einrichten	<input type="checkbox"/> Ändern	<input type="checkbox"/> Beenden
ISIN oder WKN	Fondsname	Betrag in EUR ¹	Bemerkungen	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Beginn (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 15.	Turnus <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich	Dynamisierung p. a. ² <input type="text"/> %	Letzte Ausführung <input type="text"/>	

¹ Sparpläne sind ab 25 EUR monatlich und 75 EUR vierteljährlich, jeweils zum 1. oder 15. eines Monats möglich.
² Dynamisierungen der Beträge sind nur in vollen Prozentpunkten zwischen 1% und 10% möglich.

Hinweis: Sollte die Angabe zum Beginn und/oder Turnus des Sparplans fehlen, wird der Auftrag ab dem nächsten 1. und jeweils monatlich ausgeführt.

Bankverbindung

Wird keine Bankverbindung angegeben, wird das am FFB Fondsdepot hinterlegte Referenzkonto genutzt.

Referenzkonto Abweichendes Konto:³

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/wir ermächtigen die FFB, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der FFB auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Gläubiger ID der FFB lautet AT80ZZZ00000020321.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN	Kontoinhaber
<input type="text"/>	<input type="text"/>
BIC	Unterschrift für Lastschritteinzug
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kreditinstitut	
<input type="text"/>	

³ Ein Lastschritteinzug von einem Tagesgeldkonto oder Sparbuch ist nicht möglich. Die FFB akzeptiert grundsätzlich Bankverbindungen aus Ländern des Euroraums. Die Bank behält sich vor eine Bankverbindung aus einzelnen Ländern abzulehnen.

Bei Käufen wird bei jeder Einzahlung der jeweilige Ausgabeaufschlag des Produktes verrechnet und von der FFB einbehalten. Zur Veranlagung kommt der um den Ausgabeaufschlag verminderte Betrag.

Anlagen in Investmentfonds können erst nach Kenntnisnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen erfolgen. Die Kundeninformationsdokumente und Vorab-Kosteninformation habe/n ich/wir direkt von meinem/unserem Vermittler erhalten. Übrige Verkaufsdokumente, deren Übergabe vor Auftragserteilung nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, kann ich/können wir auf Anforderung von meinem/unserem Vermittler/Untervermittler erhalten.

Mit Erteilung dieses Auftrages bestätige/n ich/wir, dass mir/uns rechtzeitig vor Auftragserteilung der jeweils aktuelle Verkaufsprospekt, die Vorab-Kosteninformation und die Kundeninformationsdokumente (einschließlich der Informationen über die Vertriebsprovisionen/Ausgabeaufschläge, die Kosten und die Verwaltungsvergütung der Fonds), der jeweils aktuelle Jahresbericht und ggf. der anschließende Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt wurden.

Ich/Wir verzichte/n mit meiner/unserer Unterschrift darauf, meine/unsere aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen entstehenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche von der FIL Fondsbank GmbH und/oder meinem/unserem Vermittler/Untervermittler und dessen Vertriebsorganisation, vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Vereinbarung, heraus zu verlangen. Einzelheiten zu den von der FIL Fondsbank GmbH vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der FFB erhältlich.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(Kennung Vermittlerzentrale)	(Kennung Vermittler)	(Kennung Untervermittler)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift/Stempel Wertpapierfirma/Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Vermittlerzentrale)	Unterschrift/Stempel Berater (Vermittler)	Unterschrift/Stempel Berater (Untervermittler)

Ort, Datum _____ **X** Depotinhaber 1, Depotinhaber 2 (oder gesetzliche Vertreter) _____ **X** Vermittler / Bevollmächtigter _____

- Für die Ausführung des Auftrags sind Unterschrift und Stempel der Wertpapierfirma/des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zwingend erforderlich. -

Depotführung:

FIL Fondsbank GmbH (FFB)
Zweigniederlassung Wien
Postfach 2222
1131 Wien

FFB Depotnummer

6 0

(wird von der FFB vergeben)

Alig. 12/2017.pdf [1 FFB-AT_OA_24.2]

Depoteröffnungsantrag für das Privatkundengeschäft

FFB Fondsdepot

ohne Onlinezugang/elektronischen Postversand

Bitte eröffnen Sie für mich/uns ein FFB Fondsdepot zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Investmentfondsanteilen bei der FFB.

Bei der Anlage handelt es sich um Gelder des **Privatvermögens**.

Depotinhaber 1 Frau Herr Minderjähriger

Deviseninländer **Devisenausländer (Nachweis beigefügt)**

Name ¹		Vorname ¹		Geburtsname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort	Land	
Geb.-Datum	Geburtsort, Geburtsland		1. Staatsangehörigkeit	2. Staatsangehörigkeit	
Telefon	Mobilfunknummer	E-Mail		<input type="checkbox"/> selbstständig	

Steuer-Identifikationsnummer (TIN) / Depotinhaber 1	Steuerpflichtig in (Land) ²	Wenn keine TIN verfügbar ist, geben Sie bitte den entsprechenden Grund (A oder B) an.
1.		
2.		

A: Das Land, in dem der Depotinhaber steuerpflichtig ist, vergibt keine TIN.

B: Dem Depotinhaber ist es aus einem anderen Grund nicht möglich, eine TIN oder eine gleichwertige Nummer zu erhalten.

Bitte erläutern Sie, warum es Ihnen nicht möglich ist, eine TIN anzugeben und Sie Grund B ausgewählt haben.

1.	
2.	

Depotinhaber 2 Frau Herr **oder** **Gesetzlicher Vertreter 1** Frau Herr

Deviseninländer **Devisenausländer (Nachweis beigefügt)**

Name ¹		Vorname ¹		Geburtsname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort	Land	
Geb.-Datum	Geburtsort, Geburtsland		1. Staatsangehörigkeit	2. Staatsangehörigkeit	
Telefon	Mobilfunknummer	E-Mail		<input type="checkbox"/> selbstständig	

Steuer-Identifikationsnummer (TIN) / Depotinhaber 2	Steuerpflichtig in (Land) ²	Wenn keine TIN verfügbar ist, geben Sie bitte den entsprechenden Grund (A oder B) an.
1.		
2.		

A: Das Land, in dem der Depotinhaber steuerpflichtig ist, vergibt keine TIN.

B: Dem Depotinhaber ist es aus einem anderen Grund nicht möglich, eine TIN oder eine gleichwertige Nummer zu erhalten.

Bitte erläutern Sie, warum es Ihnen nicht möglich ist, eine TIN anzugeben und Sie Grund B ausgewählt haben.

1.	
2.	

Bei mehreren Depotinhabern kann jeder Depotinhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Depotinhaber gegenüber der FFB die Einzelvertretungsbefugnis widerruft. Über den Widerruf ist die FFB unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Depots für **Minderjährige** dürfen nur auf einen Depotinhaber (den Minderjährigen) lauten. Die gesetzlichen Vertreter sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Gesetzlicher Vertreter 2 Frau Herr

Name ¹		Vorname ¹		Geburtsname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort	Land	
Geb.-Datum	Geburtsort, Geburtsland		Familienstand	1. Staatsangehörigkeit	2. Staatsangehörigkeit
Telefon	Mobilfunknummer	E-Mail		<input type="checkbox"/> selbstständig	

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: Ich erkläre/Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass ich/wir das gewünschte Depot auf eigene Rechnung führen.

Referenzkonto (zwingend erforderlich)

Das Referenzkonto ist für die Auftragsabwicklung erforderlich. Die FFB akzeptiert grundsätzlich Bankverbindungen aus Ländern des Euroraums.³
 Ich kann/Wir können der FFB jederzeit schriftlich im Original eine andere Bankverbindung mitteilen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/wir ermächtigen die FFB, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein Kreditinstitut an, die von der FFB auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Gläubiger ID der FFB lautet AT80ZZZ00000020321.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN	Name, Vorname des Kontoinhabers/der Kontoinhaber (Kontoinhaber muss Depotinhaber entsprechen) ⁴
BIC	Kreditinstitut

Wohnsitzerklärung (nur für Kunden ohne Wohnsitz in Österreich oder mit Zweitwohnsitz in Österreich)

Hiermit erkläre/n ich/wir die Befreiung von der österreichischen Kapitalertragsteuer in Anspruch zu nehmen und in Österreich weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) zu haben. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der FFB jede Änderung dieses Sachverhaltes unverzüglich und schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Hinweis: Aus steuerrechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass alle Depotinhaber der Steuerpflicht eines Staats unterliegen. Die Erklärung darf nur dann abgegeben werden, wenn sich die oben angegebene/n Adresse/n des/der Depotinhaber/s jedenfalls im Ausland befindet/befinden. Die Kapitalertragsteuerfreiheit in Österreich hat keinen Einfluss auf eine anfallige Steuerpflicht im Heimatstaat.

¹ Vollständige Angabe gem. Ausweisdokument. ² Wenn Sie in weiteren Ländern steuerpflichtig sind, teilen Sie uns die Daten bitte separat mit. ³ Die Bank behält sich vor eine Bankverbindung aus einzelnen Ländern abzulehnen. ⁴ Nur auszufüllen, wenn Kontoinhaber nicht Depotinhaber 1 entspricht, sondern Depotinhaber 2. Bei einem Minderjährigen-Depot muss der Kontoinhaber dem Depotinhaber entsprechen.

Schlussklärung

- Hinweise zu Interessenkonflikten und Orderausführungen**
 Dem Depotöffnungsantrag beifügt sind die „Offenlegung von Interessenkonflikten“ und das „Allgemeine Informationspaket für Privatkunden“ („Informationspaket“). Diesem „Informationspaket“ sind die Kundeninformationen über die „Grundsätze der Orderausführung“ zu entnehmen. Ich/Wir habe/n das „Informationspaket“ so rechtzeitig erhalten, dass ich/wir in Ruhe meine/unsere Entscheidung, die FFB als Depot- und Abwicklungsstelle auszuwählen, überdenken konnte/n. Durch meine/unsere Unterschrift/en stimme/n ich/wir ausdrücklich den „Grundsätzen der Orderausführung“ zu. Beim Erwerb von ausländischen Investmentfonds erfolgt ggf. eine Eintragung der FFB im Aktionärsregister für erworbene Investmentfondsanteile. Die FFB wird mir/uns auf gesonderte Aufforderung die Wahrnehmung meiner/unsere Aktionärsrechte für solche Investmentfondsanteile ermöglichen.
- Geschäftsbedingungen/Preis- und Leistungsverzeichnis**
 Für die Geschäftsverbindung mit der FFB gelten die anliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ („AGB“) sowie das ebenfalls anliegende „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Ich/Wir bestätige/n, das „Informationspaket“ und die vorab genannten Unterlagen erhalten zu haben und nehme/n die genannten Dokumente zustimmend zur Kenntnis. Diese Dokumente sind darüber hinaus in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite www.ffb.at einzusehen. Zudem nehme/n ich/wir die Informationen über die Kundeneinstufung nach Ziffer 16.4 „AGB“ zur Kenntnis.
- Einlagensicherung**
 Mir/uns ist bekannt, dass die FFB der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angehört und freiwillig Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken ist. Nähere Informationen kann ich/können wir den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ entnehmen.
- Rücktrittsrecht**
 Die „Aufklärung über das Rücktrittsrecht“ finde/n ich/wir im „Informationspaket“.
- Vereinnahmte und gewährte Vergütung**
 Ich/Wir verzichte/n mit meiner/ unserer Unterschrift auf meine/ unsere, aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der FFB und/oder meinem/ unserem Vermittler und dessen Vertriebsorganisation diese, vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Vereinbarung, herauszuverlangen. Einzelheiten zu den von der FFB vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der FFB erhältlich.
- Datenverarbeitung**
Ich/Wir beauftrage/n die FFB, die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten, Transaktions- und Steuerdaten den von mir/uns jeweils benannten Vermittler sowie dessen Vermittlerzentrale für eine umfassende anlagegerechte Vermittlung und ggf. Beratung über die Weiterentwicklung und Pflege des Depotbestandes und die Anlage in Investmentfondsanteilen bei der FFB zu übermitteln. Die FFB ist zusätzlich berechtigt die Aufzeichnungen der mit mir/uns geführten Telefonate, sowie Transaktionsdaten zum Nachweis des Inhaltes und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu verarbeiten, zu speichern und innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren oder auf besondere Behördenanforderung 7 Jahren an Aufsichtsbehörden weiterzuleiten.
Abweichend von den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beauftrage/n ich/wir die FFB meine/ unsere personenbezogenen Daten, sowie aufgezeichnete Telefonate mindestens für die Dauer von 10 Jahren beginnend ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Bank vorzuhalten und elektronisch zu verarbeiten. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Daten für einen längeren Zeitraum vorgehalten und verarbeitet werden müssen, gelten diese. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die FFB die sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Daten zu statistischen Zwecken, zum Nachweis deren Inhaltes und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwenden kann.
Diesen Rechtseinräumungen und Zustimmungen kann/können ich/wir jeweils jederzeit widersprechen.
- Beratungsfreies Geschäft**
 Der Erwerb von Fondsanteilen kann die Durchführung eines Angemessenheitstests erfordern. Dieser wird durch den zuständigen Vermittler (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) durchgeführt. Da die Bank einen Angemessenheitstest nicht durchführt, weist sie bereits jetzt darauf hin, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht durch die Bank erfolgt. Ob das Finanzinstrument für den Kunden angemessen ist, wird daher von der Bank dem Kunden nicht mitgeteilt.
Eine Beratung durch die FFB erfolgt nicht: Die FFB geht davon aus, dass ich mich/wir uns vor Erteilung eines Auftrags habe/n beraten lassen. Auf die Ausführungen zum reinen Ausführungsgeschäft (Execution-Only) in Nr. 3.2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ wird hingewiesen. Mein/ unser Anlagetyp und meine/ unsere Anlageziele wurden durch den eigenen Namen und auf eigene Rechnung und daher nicht für die FFB handelnden Vermittler festgestellt. Dieser Vermittler hat auch die Risikohinweise übergeben und das Beratungsgespräch dokumentiert.
 Ich/wir nehme/n ausdrücklich zur Kenntnis, dass die FFB für die ordnungsgemäße Anlageberatung nicht haftet. Sie haftet vielmehr nur für Schäden, die mir/uns im unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenständlichen Geschäftsverbindung, also dem Führen eines Wertpapierdepots, entstehen und dies nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Mitarbeiter

Mit meiner/ unserer Unterschrift in diesem Antrag bestätige ich/ bestätigen wir, dass ich/wir kein/e US-Bürger/in bin/sind, nicht in den USA wohnhaft bin/sind und ich/wir hinsichtlich meiner/ unserer weltweiten Einkünfte nicht steuerpflichtig gegenüber US-Steuerbehörden bin/sind.

_____ X _____ X
 Ort, Datum Unterschrift Depotinhaber 1 / gesetzlicher Vertreter Unterschrift Depotinhaber 2 / gesetzlicher Vertreter

Ich erteile/Wir erteilen hiermit meine/ unsere allgemeine, widerrufliche Zustimmung, dass sämtliche mich/uns betreffenden Daten, die mit der gegenständlichen Geschäftsverbindung in Zusammenhang stehen, in banküblicher Form, insbesondere zur Abwicklung von Bankgeschäften und zur Darstellung des Depots im Internet an meine/ unsere u.g. Wertpapierfirma/Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Vermittlerzentrale) und deren u.g. Berater (Vermittler/Untervermittler) sowie die allfällig für diese abwickelnde Gesellschaft und deren Mitarbeiter weitergegeben werden und ein Widerruf dieses Auftrags nicht bekannt gegeben ist.

Ich entbinde/Wir entbinden die FFB in diesem Zusammenhang vom Bankgeheimnis gem. § 38 Abs.2 Z 5 BWG

_____ X _____ X
 Ort, Datum Unterschrift Depotinhaber 1 / gesetzlicher Vertreter Unterschrift Depotinhaber 2 / gesetzlicher Vertreter

Bei Depots für Minderjährige ist grundsätzlich die Unterschrift beider Elternteile erforderlich; falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, fügen Sie bitte einen Nachweis bei.

Wir weisen darauf hin, dass der Vermittler/Untervermittler nicht berechtigt ist, sich irgendwelche Vermögenswerte des Kunden, insbesondere Bargeld oder Wertpapiere, aushändigen zu lassen. Der Vermittler/Untervermittler bestätigt, dass er im Vorfeld von Anlageentscheidungen durch den/die Depotinhaber für eine anleger- und anlagegerechte Information Sorge tragen wird.

Anmerkungen zur Depoteröffnung (vom Vermittler auszufüllen)

Empty rectangular box for notes.

Legitimation (vom Vermittler unbedingt auszufüllen)

Depotinhaber 1 hat sich ausgewiesen durch:

Form for Depotinhaber 1: Personalalausweis, Reisepass, Kinderausweis, Sonstige (bitte angeben), Ausstellende Behörde, Ort, gültig bis, Nr.

Depotinhaber 2 (bzw. bei Minderjährigen hier zusätzlich gesetzliche Vertreter 1 und 2) hat/haben sich ausgewiesen durch:

Form for Depotinhaber 2 (first row): Personalalausweis, Reisepass, Sonstige (bitte angeben), Ausstellende Behörde, Ort, gültig bis, Nr.

Form for Depotinhaber 2 (second row): Personalalausweis, Reisepass, Sonstige (bitte angeben), Ausstellende Behörde, Ort, gültig bis, Nr.

Wichtiger Hinweis: Es ist jeweils eine helle und lesbare Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) beizufügen. Bei Minderjährigen ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizufügen, falls noch kein Kinderausweis ausgestellt wurde.

Small box for identification code.

(Kennung Vermittlerzentrale)

Small box for identification code.

(Kennung Vermittler)

Small box for identification code.

(Kennung Untervermittler)

Large empty box for signature/stamp.

Unterschrift/Stempel Wertpapierfirma/Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Vermittlerzentrale)

Large empty box for signature/stamp.

Unterschrift/Stempel Berater (Vermittler)

Large empty box for signature/stamp.

Unterschrift/Stempel Berater (Untervermittler)

Depotführende Stelle: FFB – ein Unternehmen der Fidelity International-Gruppe

FIL Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main · Sitz: Kronberg im Taunus · Amtsgericht: Königstein HRB 8336 · Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 213709602

Geschäftsführung: Gerhard Oehne (Sprecher), Peter Nonner, Dr. Andreas Prechtel, Gerald Rink · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jon Skillman

FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien, Mariahilfer Straße 36, 1070 Wien · Handelsgericht Wien, FN 398537i · Niederlassungsleiter: Dr. Adam Lessing, Peter Nonner